

**Teil C:**

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb  
von fünf WEA im Gemeindegebiet Heiden und  
zwei WEA im Gemeindegebiet Reken  
gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**bearbeitet für: Bürgerenergie A31 Hohe Mark  
GmbH & Co. KG  
Leblicher Str. 25  
46359 Heiden**

**bearbeitet von: öKon GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel.: 0251 / 13 30 28 11  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
16. Dezember 2022**





## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung.....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten.....</b>	<b>10</b>
4.1	Baubedingte Wirkungen .....	10
4.2	Anlagebedingte Wirkungen .....	11
4.3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	12
<b>5</b>	<b>Windenergieempfindliche Arten.....</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach § 45b Anlage 1 BNatSchG.....</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Datenrecherche .....</b>	<b>18</b>
7.1	Schwerpunktvorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten .....	18
7.2	EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete (Natura 2000) .....	18
7.3	Naturschutzgebiete .....	19
7.4	Biotopkatasterflächen / gesetzlich geschützte Biotope .....	19
7.5	Messtischblattquadranten .....	20
7.6	Daten öffentlicher Stellen .....	21
7.6.1	Daten aus der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS (LANUV) .....	21
7.6.2	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken.....	21
7.6.3	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen .....	22
<b>8</b>	<b>Faunistische Untersuchungen 2020/21 .....</b>	<b>23</b>
8.1	Methoden.....	24
8.1.1	Brutvogelkartierung .....	24
8.1.2	Rastvogelkartierung .....	25
8.2	Ergebnisse.....	26
8.2.1	Planungsrelevante Brutvögel .....	27
8.2.2	Nahrungsgäste .....	31
8.2.3	Rastvögel, Durchzügler und Wintergäste .....	31
<b>9</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung .....</b>	<b>33</b>
9.1	Abschichtung der prüfrelevanten Arten.....	33
9.2	Vertiefende Art für Art-Betrachtung Avifauna .....	42



9.2.1	Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.....	42
9.2.2	Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.....	44
<b>9.3</b>	<b>Vertiefende Art für Art-Betrachtung Fledermausfauna.....</b>	<b>47</b>
9.3.1	Bewertung möglicher bau- und anlagebedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.....	47
9.3.2	Bewertung möglicher betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte .....	48
<b>9.4</b>	<b>Vertiefende Art für Art-Betrachtung weiterer planungsrelevanter Artgruppen .....</b>	<b>48</b>
<b>10</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>50</b>
<b>10.1</b>	<b>Vermeidung / Minderung.....</b>	<b>50</b>
10.1.1	Bauzeitausschluss vom 1. März bis 15. September bei den WEA HS-1 – HS-4 .....	50
10.1.2	Gehölzbeseitigungen im Winter .....	50
10.1.3	Amphibienschutz an der Baustelle der WEA-2-Kreulkerhok .....	50
10.1.4	Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01.04. bis 31.10., optimierbar durch Gondelmonitoring).....	50
10.1.5	Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches .....	51
10.1.6	Abschaltung der WEA zur Mahd- und Erntezeit .....	51
<b>10.2</b>	<b>Funktionserhalt .....</b>	<b>51</b>
10.2.1	Revierausgleich für ein Brutpaar Kiebitze (mind. 1,5 ha) .....	51
10.2.2	Entwicklung von Nahrungshabitaten (CEF) für Waldschnepfen im Umfang von mindestens einem Hektar.....	51
10.2.3	Entwicklung von Nahrungshabitaten (CEF) für Wespenbussarde im Umfang von mindestens zwei Hektar .....	52
<b>11</b>	<b>Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....</b>	<b>54</b>
<b>12</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>55</b>
<b>13</b>	<b>Anhang I: Liste aller im UG<sub>1500</sub> nachgewiesenen Vogelarten .....</b>	<b>58</b>
<b>14</b>	<b>Anhang II: Artenschutzrechtliche Protokolle.....</b>	<b>60</b>
14.1	Feldlerche .....	60
14.2	Greifvögel (z.B. Mäusebussard, Rotmilan, Sperber).....	62
14.3	In Gehölzen brütende Waldvogelarten .....	63
14.4	Kiebitz .....	65
14.5	Rebhuhn .....	67
14.6	Waldschnepfe.....	69
14.7	WEA-empfindliche Fledermausarten.....	71
14.8	Wespenbussard .....	73
14.9	Amphibien (u.a. Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch) .....	75
<b>15</b>	<b>Anhang III: Bestimmung des Einwirkungsbereiches auf bekannte Vorkommen WEA-empfindlicher Arten zur Abgrenzung der Windfarm.....</b>	<b>77</b>
15.1	Ermittlung der Vorkommen WEA-empfindlicher Arten.....	77
15.2	Betroffenheit durch die Planung .....	78
15.3	Kumulative Effekte durch weitere WEA .....	78



**Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1: Geplante Standorte der WEA und Untersuchungsradien von 1.000 und 1.500 m.....9  
 Abb. 2: Untersuchungsgebiet der Vogeluntersuchung (gestrichelt) und Untersuchungsradien der geplanten WEA .....23

**Tabellenverzeichnis:**

Tab. 1: Definitionen geschützter Artgruppen ..... 10  
 Tab. 2: WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017)..... 14  
 Tab. 3: Kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach § 45b Anlage 1 BNatSchG ..... 17  
 Tab. 4: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in den nahegelegenen VSG und FFH-Gebieten (LANUV NRW 2022b)..... 18  
 Tab. 5: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in den benachbarten Naturschutzgebieten ..... 19  
 Tab. 6: Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten im Einwirkungsbereich der geplanten WEA ..... 20  
 Tab. 7: Termine der Brutvogelkartierung 2020 ..... 25  
 Tab. 8: Termine der Rastvogelkartierung 2020 und 2021 ..... 25  
 Tab. 9: Liste der im UG<sub>1500</sub> nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten ..... 26  
 Tab. 10: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung ..... 33  
 Tab. 11: Jahreszeitliche Übersicht Abschaltalgorithmen, Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung ..... 53  
 Tab. 12: Begriffsdefinitionen..... 77  
 Tab. 13: Vorkommen WEA-empfindlicher Arten im erweiterten maximal möglichen Einwirkungsbereich ..... 78  
 Tab. 14: Abschichtung der WEA-empfindlichen Arten hinsichtlich kumulativer Effekte ..... 79

**Anlagen**

Karte 1 Artvorkommen WEA-empfindlicher Arten .....(1:55.000)  
 Karte 2 Brutvogelkartierung 2020 .....(1:21.500)

**Gutachtenteile** (durch öKon erstellt):

- Teil A Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil B Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass
- Teil C Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
- Teil D UVP-Bericht



## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die BÜRGERENERGIE A31 HOHE MARK GMBH & CO. KG plant im südöstlichen Außenbereich der Gemeinde Heiden die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA-HS1, WEA-HS2, WEA-HS3, WEA-HS4 und WEA-Seier). Die geplanten Standorte der WEA-HS1 bis WEA-HS4 liegen in der Windkonzentrationszone „Halturner Straße“ des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heiden. Der Standort der WEA-Seier ist außerhalb von Windkonzentrationszonen an der Gemeindegrenze zu Reken geplant.

Zwei weitere WEA-Standorte (WEA-1-Kreulkerhok und WEA-2-Kreulkerhok) sind im waldreichen Südwesten der Gemeinde Reken geplant. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Reken sind keine Windkonzentrationszonen ausgewiesen.

Im Rahmen der Errichtung der WEA-HS2, WEA-HS3 und WEA-HS4 werden eine Altanlage des Typs GE Wind 1,5sl und zwei Anlagen des Typs Enercon E40 zurückgebaut. Der Rückbau der Altanlagen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Beurteilung.

Bei den neu geplanten WEA-Typen handelt es sich vorwiegend um den Typ E138 mit einer Nabenhöhe von 160 m und somit einer Rotorunterkante von 91 m. Die WEA-HS-4 soll eine niedrigere Nabe von 110 m bekommen und hätte somit eine untere Rotorkante von 41 m. Die WEA-2-Kreulkerhok hätte eine besonders hohe Nabenhöhe von 167 m und einen großen Rotorradius von 80 m. Die Rotorunterkante der WEA-2-Kreulkerhok dreht sich somit in einer Höhe von 86 m über Grund.

Die Informationen zum Anlagentyp und den Standorten der geplanten sowie rückzubauenden WEA sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

**Tab. 1: Angaben zu geplanten und rückzubauenden WEA**

Status	Name	WEA-Typ	NH [m]	RD [m]	Anlagenhöhe über Grund [m]	Anlagen-nennleistung [MW]	Rechtswert [UTM]	Hochwert [UTM]	Gemarkung	Flur	Flur-stück
Neubau	WEA-HS1	Enercon E138 EP3 E2	160,00	138,25	229,13	4,2	32359119,9	5742186,3	Heiden	50	3
Neubau	WEA-HS2	Enercon E138 EP3 E2	160,00	138,25	229,13	4,2	32359173,3	5741783,1	Heiden	51	16
Rückbau	Köllberg	Enercon E40/6.44	78,00	44,00	100,00	0,6	32359128,0	5741675,0	Heiden	51	18
Neubau	WEA-HS3	Enercon E138 EP3 E2	160,00	138,25	229,13	4,2	32360702,0	5741411,6	Heiden	48	9
Rückbau	Heiden 10	GE Wind 1.5sl	96,00	77,00	134,50	1,5	32360733,0	5741389,0	Heiden	48	9
Neubau	WEA-HS4	Enercon E138 EP3 E2	110,13	138,25	179,26	4,2	32358518,0	5741448,4	Heiden	52	100
Rückbau	Heiden 6	GE Wind 1.5sl	96,00	77,00	134,50	1,5	32358381,0	5741332,0	Heiden	52	102
Neubau	WEA-Seier	Enercon E138 EP3 E2	160,00	138,25	229,13	4,2	32361192,5	5741201,5	Heiden	48	51
Neubau	WEA-1-Kreulkerhok	Enercon E138 EP3 E2	160,00	138,25	229,13	4,2	32361701,5	5741371,3	Groß Reken	39	40
Neubau	WEA-2-Kreulkerhok	Enercon E160 EP5 E3	166,60	160,00	246,60	5,6	32361737,3	5740884,0	Groß Reken	1	61

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird für alle Standorte der neu geplanten WEA für die baulichen Eingriffe und für die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen erstellt. Für die Artgruppe der Vögel wird als Bewertungsgrundlage neben den recherchierten Daten eine vertiefende Vor-Ort-Untersuchung der Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten aus dem Jahr 2020 hinzugezogen. Für weitere Artgruppen wurden keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt. Für diese erfolgte allerdings eine Datenrecherche für den artspezifisch maximal möglichen Einwirkungsbereich.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch den Bau, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS RL und Anhang IV, FFH RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände. Seit Juli 2022 wurden mit den §§ 45b und 45c (Betrieb und Repowering von Windenergieanlagen an Land) zwei Handlungsanleitungen für die Bewertung des Kollisionsrisikos einiger Vogelarten und für die Standards von anerkannten Schutzmaßnahmen verabschiedet. Diese Maßgaben können ab sofort für die Beurteilung eines möglichen signifikant erhöhten Tötungsrisikos herangezogen werden.

Bis Februar 2024 kann auf Wunsch des Antragstellers auch der aktuell gültige Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017) als Beurteilungsgrundlage für die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf geschützte Arten herangezogen werden.

Der Leitfaden definiert die in NRW als „WEA-empfindlich“ eingestufteten Arten und formuliert artspezifische Untersuchungsradien und Einwirkungsbereiche für die potenziell betroffenen Arten. Alle weiteren Auswirkungen des Vorhabens auf eine mögliche Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden für WEA-empfindliche Arten nach dem o.g. Artenschutz-Leitfaden (MULNV NRW 2017) und für alle weiteren besonders geschützten Arten nach Fachliteratur und fachgutachterlichen Einschätzungen beurteilt.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV-Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

**Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### 3 Untersuchungsgebiet

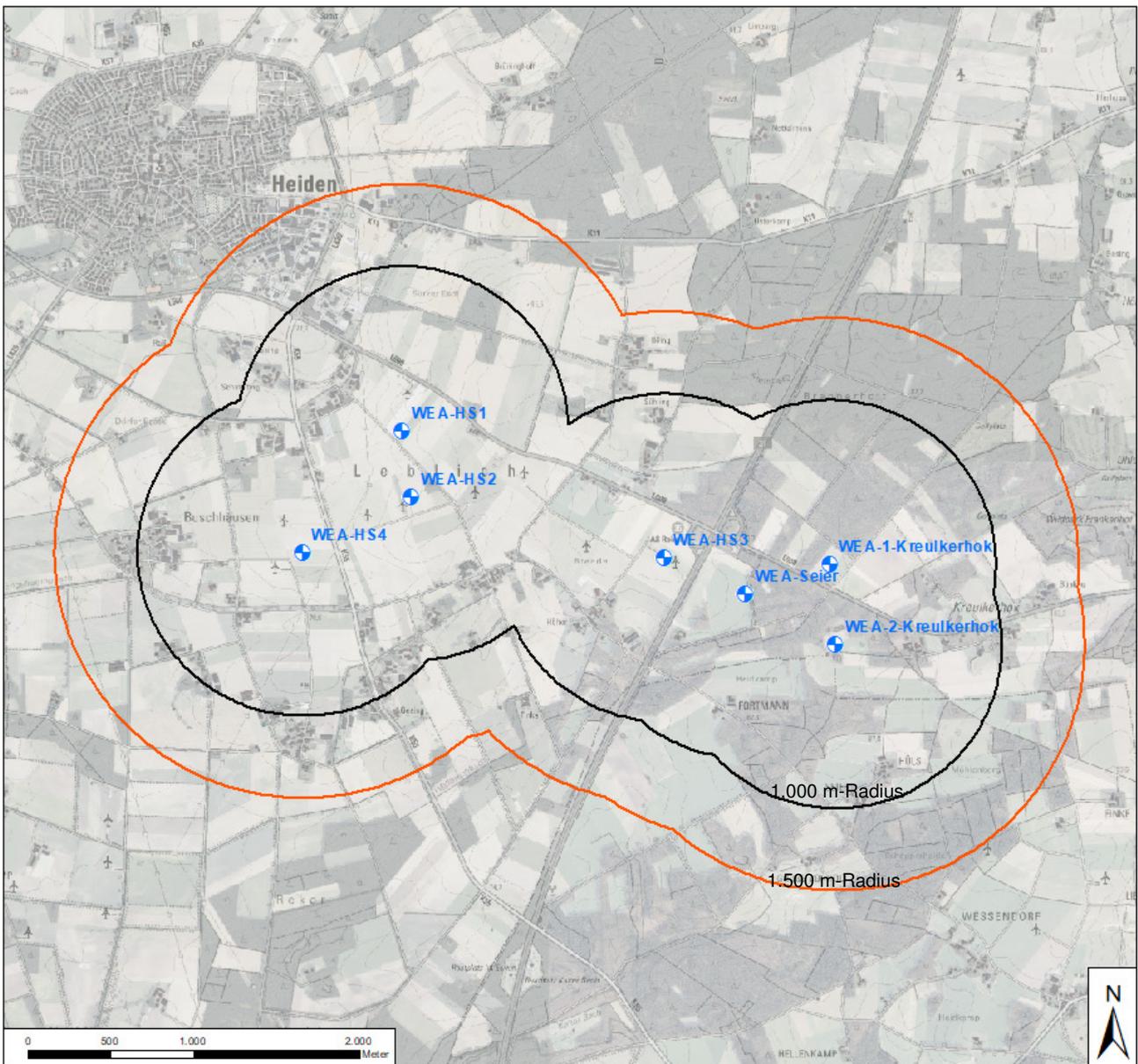
Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Vogeluntersuchung und die Datenrecherchen ist abhängig von der betrachteten Art. Der Untersuchungsradius vom Mastmittelpunkt der geplanten WEA ist in Anhang II des Artenschutz-Leitfadens (MULNV NRW 2017) für jede WEA-empfindliche Vogelart definiert. Im Folgenden wird die jeweilige Untersuchungsgebietsgröße mit einer tiefgestellten Meterangabe bezeichnet (z.B. UG<sub>500</sub> = Untersuchungsradius von 500 m um die WEA).

Innerhalb der UG werden möglicherweise entstehende bau-, anlage- oder betriebsbedingte artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Das UG<sub>1500</sub> wurde im Jahr 2020 durch vertiefende Vor-Ort-Begehungen avifaunistisch untersucht. Darüber hinaus wurde eine Recherche innerhalb des maximalen Einwirkungsbereichs von 6.000 m auf WEA-empfindliche Arten durchgeführt (vgl. Kap. 6).

Das UG<sub>1.500</sub> kann man grob in zwei unterschiedliche Landschaftstypen unterteilen. Der Westen des UG bis zur BAB 31 überstreicht vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich von Heiden. Die Landschaft südlich von Heiden wird durch mehrere Siedlungs- und Gewerbeflächen entlang von Straßen geprägt.

Östlich der Autobahn dominieren Waldflächen und ein kleinparzelliertes Mosaik zwischen Offenland und Wald. In den Randbereichen des östlichen UG<sub>1500</sub> wird das größere zusammenhängende Waldgebiet Brennerholt im Norden und im Südosten das Waldgebiet des Wessendorfer Elven überstrichen.

Das Gebiet ist leicht reliefiert. Die Geländehöhen im Untersuchungsgebiet reichen von etwa 62 m ü. NN im westlichen UG entlang des Bruchbach bis 97 m ü. NN im Wald des Brennerholt.



**Abb. 1: Geplante Standorte der WEA und Untersuchungsradien von 1.000 und 1.500 m**

© Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – DTK/DOP - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))



## 4 Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten

Im Rahmen von Windparkplanungen können baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Konflikte auftreten.

Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung in einem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Planung auf möglicherweise durch Bau, Anlage und Betrieb der WEA ausgelösten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Tötung, Störung, Zerstörung / Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu prüfen.

Hinsichtlich der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind nach dem „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017) die dort als „WEA-empfindlich“ eingestuften Arten in besonderer Weise zu berücksichtigen. Diese Arten werden im Leitfaden explizit genannt. Es handelt sich um Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise in besonderem Maße kollisionsgefährdet sind oder durch Störwirkungen der WEA aus ihrem Lebensraum bis hin zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gedrängt werden können. In Abhängigkeit des Erhaltungszustandes dieser als „WEA-empfindlich“ eingestuften Arten sind die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen in der Regel umfangreicher als für nicht WEA-empfindliche Arten.

Bei der Analyse und Bewertung der baubedingten Auswirkungen sind neben den WEA-empfindlichen Arten auch andere Arten / Artgruppen zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt es, ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für alle geschützten und planungsrelevanten Arten zu vermeiden.

**Tab. 1: Definitionen geschützter Artgruppen**

Artgruppe	Erläuterung	Beispiele
Geschützte Arten nach BNatSchG	Besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG	z.B. alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Amphibien und Reptilien, alle Fledermausarten, einige Säugetiere, Insekten, Weichtiere und Pflanzen
Planungsrelevante Arten nach KIEL(2015)	Auswahl von nach BNatSchG geschützten Arten (Vogelarten nach Anhang I VS-RL, FFH-Anhang IV Arten, Wirbeltiere mit Kat. 1-3 der Roten Liste für NRW, Koloniebrüter)	z.B. alle Greifvögel und Eulen, alle Fledermäuse, Biber, Fischotter, Kammmolch, Laubfrosch, Nachtkerzenschwärmer, Frauenschuh, u.a.
WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017)	Auswahl von Vogel- und Fledermausarten, die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW“ definiert sind	z.B. Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan und Wespenbussard sowie z.B. Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Nordfledermaus (s. Kap. 5)

### 4.1 Baubedingte Wirkungen

Zum Bau von Windenergieanlagen gehört neben der Räumung des Baufeldes, dem Bau der Fundamente und der Installation auch der Ausbau von Straßen und Zuwegungen. Temporär werden Flächen als Stellplatz für Kräne und andere Baugeräte benötigt. Während der Bauphase wird es zu Störungen durch Präsenz und Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen sowie durch Lärm und Staubentwicklung kommen.

Wenn die Bauarbeiten während der Fortpflanzungszeit (Revierbildungs-, Brut- und Aufzuchtzeit) von Vögeln durchgeführt werden, kann es zur Zerstörung von Gelegen oder einer störungsbedingten Aufgabe einer bereits begonnenen Brut kommen. Grundsätzlich können die Bauarbeiten für die Errichtung der WEA auch rastende Wintergäste vertreiben oder ein Meideverhalten für einige Vogelarten verursachen.

Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Beseitigung von Gehölzen zur Schaffung von Zuwegungen oder Einhaltung von Schwenkradien zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln, Wochenstuben, Übertagung und Überwinterung von Fledermäusen) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Bei Vorkommen von Reptilien und Amphibien in der Nähe der Baustelle sind gegebenenfalls baubedingte Individuenverluste zu erwarten.

Mögliche **baubedingte** artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA:

- Zerstörung von Nestern, Gelegen von Offenlandarten
- störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten (z.B. Kiebitz, Greifvögel, Eulen)
- baubedingte Tötung wandernder Amphibien
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen durch Gehölzfällung
- populationsrelevante Störung von rastenden, streng geschützten Arten

Im Westen des UG (WEA HS-1 bis HS-4) werden sowohl für den Abbau als auch für den Neubau Kranstellflächen auf Ackerflächen angelegt und jeweils geschotterte Baustraßen von den Wirtschaftswegen über die Ackerflächen zu den WEA gelegt. Durch Bauarbeiten im Nestbereich von am Boden brütenden Feldvögeln können Nester zerstört oder bereits bebrütete Gelege aufgegeben werden und somit einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auslösen.

Für den Neubau der WEA-2-Kreulkerhok werden massive Eingriffe im Wald stattfinden. Für Schwenkradien im Kurvenbereich der temporären Baustraßen und zur Herstellung der dauerhaften Zuwegung werden Bäume gefällt werden. Bei einer Fällung zur Brutzeit von Vögeln würde die Zerstörung von Nestern den Verbotstatbestand der Tötung verletzen. Wenn Bäume mit Höhlen, Spalten oder tiefen Löchern gefällt werden besteht auch die Gefahr der Tötung von übertagenden oder überwinternden Fledermäusen.

Bei einer Fällung von Höhlenbäumen kann es zudem zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen oder Höhlenbrütern kommen.

Die Anlage von Schotterstraßen und der Baubetrieb im Wald kann neben Vögeln und Fledermäusen auch weitere Arten betreffen. Insbesondere im Umfeld der WEA-2-Kreulkerhok ist durch mehrere Teiche mit Vorkommen von Amphibien oder auch Waldeidechsen und Ringelnattern zu rechnen. Die Bauarbeiten sind geeignet auch für diese besonders geschützten Arten das Tötungsverbot zu verletzen.

## 4.2 Anlagebedingte Wirkungen

WEA sind Bauwerke mit beweglichen Elementen, für die es in der Natur keine Entsprechung gibt. Insofern konnte sich evolutionär kein spezifisches Reaktionsverhalten auf solche Anlagen hin entwickeln. Neben dem möglicherweise für ansässige oder ziehende Vögel und Fledermäuse erhöhten Kollisionsrisiko mit Masten oder Rotorenblättern (auch unbeweglich) ist auch eine mögliche Lebensraumentwertung zu berücksichtigen. Unter anderem zeigen Untersuchungen in von Kiebitzen besiedelten Windparks mehrheitlich einen Verdrängungseffekt durch WEA (STEINBORN & REICHENBACH 2008, STEINBORN & REICHENBACH 2011).

Für Zug- und Rastvögel kann das Meideverhalten zu einer Einengung oder zum Verlust bedeutender Rastgebiete führen. Darüber hinaus können Vögel im Zuggeschehen zu erheblichen seitlichen oder vertikal ausgerichteten Ausweichreaktionen gezwungen werden.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Bei einem flächigen Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

Mögliche **anlage**bedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA:

- erhöhtes Kollisionsrisiko mit Masten und Rotorblättern
- Lebensraumverlust durch Bau der WEA, Kranstellflächen, erforderlichen Ausbau des Wegenetzes o.ä.
- Lebensraumentwertung durch artspezifisches Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen
- Verlust von Jagdlebensraum durch Versiegelung
- Verlust von Leitlinien durch dauerhafte Gehölzbeseitigung
- ggf. indirekte Wirkungen (Veränderungen der Räuber-Beute-Beziehungen durch Anlage von Strukturen im Acker, etc.).
- ggf. indirekt bedingte Lebensraum- und Quartierverluste durch Meidung

Die WEA-HS-1 bis HS-4 werden auf Ackerflächen und auf bereits bestehenden Standorten neu errichtet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass durch die Anlage der Kranstellfläche und durch die Einrichtung einer höheren Vertikalstruktur unter Umständen bestehende Reviere von bodenbrütenden Feldvogelarten temporär oder dauerhaft entwertet werden können.

Die Anlage von drei neuen WEA, insbesondere der WEA-2-Kreulkerhok, in der walddreichen Landschaft zwischen der BAB 31 und Reken kann durch Zuwegungen und Kranstellflächen zu einem Verlust an Gehölzen und naturnahen Strukturen sowie zu einer Zerschneidung von Habitaten waldbewohnender Arten führen.

### 4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Insbesondere für wenig wendige Großvogelarten (z.B. Seeadler, Weißstorch) sowie Segler in der offenen Landschaft (z.B. Rotmilan), welche die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen, besteht ein generelles Risiko, an einer WEA zu verunglücken. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht bei einer Installation von WEA in Horstnähe, wo Balz- und Revierverteidigungsflüge in großer Höhe unternommen werden sowie in häufig genutzten Flugkorridoren, z.B. Anflugschneisen zum Horstplatz und zu Nahrungsflächen.

Der „Fledermausschlag“ im Bereich der Rotorblätter stellt den zentralen Konflikt von Windenergieanlageplanungen für die Fledermausfauna dar. Neben der direkten Kollision gehört hierzu auch die Verletzung durch Unterdruck (Barotrauma), der im nahen Umfeld der bewegten Rotorblätter auftritt. Im Vergleich zu den bau- und anlagebedingten Wirkungen, die überwiegend einmalige Eingriffe bedeuten und ggf. durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen wie die Schaffung neuer Leitlinienfunktionen kompensierbar sind, können Auswirkungen durch den Betrieb der WEA dauerhaft und wiederkehrend sein. Potenzielle Tötung durch Schlag betrifft neben der Lokalpopulation auch ziehende Fledermausarten während der Wanderung.

Von Windenergieanlagen mit tief liegender Rotorzone, z.B. Kleinwindenergieanlagen oder WEA mit überdurchschnittlich langen Rotorblättern bei geringer Nabenhöhe geht in Bezug auf die lokalen Fledermauspopulationen tendenziell eine erhöhte Schlaggefährdung aus, die dann auch bislang vom LANUV NRW nicht als windenergieempfindlich eingestufte Arten betreffen kann. In niedrigen Höhen halten sich insgesamt mehr Fledermausarten auf und findet ein Großteil der Flugbewegungen statt.

Die zentrale Schlagopferdatei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg dokumentiert, dass Vögel und Fledermäuse aller Arten an WEA verunglücken können. Es häufen sich aber Totfunde

insbesondere der großen Vogelarten und überwiegend strukturungebunden fliegender Fledermausarten (vgl. DÜRR 2021). Obwohl die Daten der Zentralen Fundkartei nur einen sehr geringen Teil der Zahl der tatsächlich geschlagenen Individuen widerspiegeln, können anhand der absoluten Populationsgröße in einem Gebiet und der Zahl der gefundenen Schlagopfer Tendenzen abgeleitet werden. So entsteht durch die dokumentierte Schlaghäufigkeit und der Populationsgröße die Einstufung bestimmter Arten als „WEA-empfindliche Arten“.

Neuere Erkenntnisse aus der PROGRESS-Studie (GRÜNKORN et al. 2016) stützen die Annahme einer potenziellen Betroffenheit aller Arten. Dabei traten Schlagopfer großer, ziehender Arten (z.B. Gänse und Kraniche) proportional seltener auf als Schlagopfer von Nahrung suchenden Greifvögeln. Zumindest für die Arten Mäusebussard und Rotmilan kann die Studie die Schlagopferzahlen modellieren und belegt eine teilweise populationsrelevante Beeinträchtigung dieser Arten. Weitere Arten, wie z.B. Ringeltaube und Stockente werden wesentlich häufiger von Rotoren erfasst. Für diese Arten sowie für durchziehende nordische Singvögel kann die Studie aber keine populationsrelevanten Auswirkungen der Kollisionen belegen (GRÜNKORN et al. 2016).

Nach Interpretation des LANUV NRW liegt ein artenschutzrechtlicher Konflikt vor, wenn ein Vorhaben aufgrund seiner Lage und trotz Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen Kollisionen überdurchschnittlich häufig auszulösen geeignet ist (MULNV NRW 2017). Vor allem bei seltenen Arten und Populationen mit geringen Individuenzahlen und geringer Reproduktionsrate kann auch die Gefährdung von Einzeltieren einen artenschutzrechtlichen Konflikt bedeuten.

Über das Schlagrisiko hinaus wird für in der Nähe von WEA brütende Vögel, vor allem bei Offenlandarten, ein verringerter Bruterfolg vermutet. Als Ursache des verringerten Bruterfolgs wäre die Zunahme von Störungen durch Wartungsarbeiten, Spaziergänger und Neugierige zu nennen. Der Einfluss der permanenten Geräuschkulisse führt möglicherweise dazu, dass nähernde Prädatoren nicht mehr wahrgenommen werden. Außerdem können Geräusche Balzrufe überdecken und somit zur Entwertung von Revieren führen (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Daneben scheuen Vögel möglicherweise auch den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert. Ein solches Verhalten kann sich als Reaktion auf Schattenbewegungen als überlebenswichtiges Verhalten bei solchen Arten herausgebildet haben, die mit Beutegreifern aus der Luft rechnen müssen.

Mögliche **betriebs**bedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA mit Vögeln und Fledermäusen:

- erhöhtes Kollisionsrisiko (Schlag und Barotraumen)
- Lebensraumentwertung durch z.B. Lärm, Schlagschatten der Rotorblätter, Leuchtfeuer, Störungen (Wartungsarbeiten)

Die neu geplanten WEA sind geeignet, bei nahe gelegenen Brutvorkommen oder Quartieren von WEA-empfindlichen Arten das Tötungsrisiko durch Kollisionen mit Masten und Rotoren für diese Arten signifikant zu erhöhen. Dies gilt für Fledermäuse insbesondere, wenn sich die Rotoren über attraktiven Habitatstrukturen, wie Waldrändern oder Gewässern drehen.

Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten können Maßnahmen zur Verringerung der betriebsbedingten Auswirkungen, bis hin zu Ausschlussbereichen oder umfassenden Abschaltzeiten um deren Brutplätze und Quartiere erforderlich werden.



## 5 Windenergieempfindliche Arten

Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse der Beeinträchtigung von Vögeln durch WEA hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2014) Abstandsempfehlungen für die Installation von WEA zu „avifaunistisch bedeutsamen Gebieten“ und auch zu Brutplätzen ausgewählter Arten angegeben (Helgoländer Papier). Die Empfehlungen des Helgoländer Papiers wurden zum Teil in dem für Nordrhein-Westfalen gültigen Leitlinien und Regelwerken, wie dem Windenergieerlass (MWIDE 2018) und dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MULNV NRW 2017) für die Untersuchungsabgrenzung berücksichtigt.

Nach dem „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017) werden eine Reihe von Arten als durch WEA überdurchschnittlich gefährdet („WEA-empfindlich“) definiert. Der Leitfaden stellt klar, dass die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers in NRW nicht gelten, sondern die im Leitfaden genannten Arten und Abstände.

Die Einstufung einer Art als „WEA-empfindlich“ orientiert sich an Fachkenntnissen über Kollisionen, Meideverhalten und Störungen aber auch am Erhaltungszustand der Arten in den biogeografischen Regionen in Nordrhein-Westfalen. Bei der Installation von WEA innerhalb der artspezifischen Untersuchungsradien dieser Arten kann das Tötungs-, Schädigungs- oder Störungsverbot ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erfüllt sein.

**Tab. 2: WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017)**

Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Artspezifischer Untersuchungsradius (= maximal möglicher Einwirkungsbereich)	
			Anh. 2, Spalte 2	Anh. 2, Spalte 3
<b>Vögel</b>				
Baumfalke	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	3.000 m
Bekassine	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Fischadler	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	4.000 m
Flusseeschwalbe	Kollisionsrisiko	Brutkolonien	1.000 m	3.000 m
Goldregenpfeifer	Meideverhalten	Rastvorkommen	1.000 m	
Grauammer	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	
Großer Brachvogel	Meideverhalten	Brutvorkommen	500 m	
Haselhuhn	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	1.000 m	
Kiebitz	Meideverhalten	Brutvorkommen	100 m	
Kiebitz	Meideverhalten	Rastvorkommen	400 m	
Kornweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Kranich	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Kranich	Meideverhalten	Rastvorkommen	1.500 m	
Mornellregenpfeifer	Meideverhalten	Rastvorkommen	1.000 m	
Möwen	Kollisionsrisiko	Brutkolonien	1.000 m	3.000 m
nordische Gänse	Meideverhalten	Schlafplätze	1.000 m	
nordische Gänse	Meideverhalten	Nahrungshabitate	400 m	
Rohrdommel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	1.000 m	
Rohrweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen,	1.000 m	



Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Artspezifischer Untersuchungsradius (= maximal möglicher Einwirkungsbereich)	
			Anh. 2, Spalte 2	Anh. 2, Spalte 3
		Schlafplätze		
Rotmilan	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen, Schlafplätze	1.000 - 1.500 m	4.000 m
Rotschenkel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Schwarzmilan	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen, Schlafplätze	1.000 m	3.000 m
Schwarzstorch	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	3.000 m	
Seeadler	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	3.000 m	6.000 m
Sing- und Zwergschwan	Meideverhalten	Schlafplätze	1.000 m	
Sing- und Zwergschwan	Meideverhalten	Nahrungshabitate	400 m	
Sumpfohreule	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Trauerseeschwalbe	Kollisionsrisiko	Brutkolonien	1.000 m	3.000 m
Uferschnepfe	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Uhu	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Wachtelkönig	Meideverhalten und Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Waldschnepfe	Meideverhalten	Brutvorkommen	300 m	
Wanderfalke	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	
Weißstorch	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	2.000 m
Wespenbussard	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	
Wiesenweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Ziegenmelker	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Zwergdommel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	1.000 m	
<b>Fledermäuse</b>				
Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben	<p>Untersuchungen sind nur erforderlich, wenn im Umkreis von 1.000 m um die Planung ernst zu nehmende Hinweise auf Wochenstuben, Männchenkolonien, Zwischen-, Winter- oder Schwärmquartiere vorliegen.</p> <p>Im Regelfall sind für eine Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen auf Fledermäuse Abschaltalgorithmen ausreichend.</p>	
Großer Abendsegler	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren		
Kleiner Abendsegler	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren		
Nordfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben		
Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben		
Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren		



Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Artspezifischer Untersuchungsradius (= maximal möglicher Einwirkungsbereich)	
			Anh. 2, Spalte 2	Anh. 2, Spalte 3
Zweifarbfliege	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben		
Zwergfliege	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben  (i.d.R. nicht signifikant außer im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben (>50 reproduzierende Weibchen) im 1-km-Radius um WEA Standort)		

Die im Artenschutz-Leitfaden (MULNV NRW 2017) im Anhang 2 genannten Radien um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezeichnen Räume, in denen die Installation von WEA das Tötungs- bzw. Störungsrisiko für diese Arten signifikant erhöhen kann oder eine erhebliche Lebensraumbereinigung durch die Errichtung von WEA nicht auszuschließen ist (Spalte 2). Darüber hinaus kann ein artenschutzrechtlicher Konflikt auch außerhalb dieser Radien bis in einen erweiterten Radius (Spalte 3) festgestellt werden, wenn intensiv und häufig genutzte Nahrungsräume oder überdurchschnittlich häufig genutzte Flugkorridore in der Art betroffen sind, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder die Entwertung von Brutrevieren oder Rastgebieten abgeleitet werden kann.

Im Falle des Vorkommens einer windenergieempfindlichen Art innerhalb ihrer Untersuchungsradien nach Anhang 2 des Leitfadens um die geplante WEA, kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zunächst nur ausgeschlossen werden, wenn eine vertiefende Untersuchung der Raumnutzung der betroffenen Art zum Ergebnis hat, dass das Tötungsrisiko sich nicht signifikant erhöht bzw. dass keine erheblichen Störungen oder Meideverhalten ausgelöst werden, die zur Entwertung essenzieller Teillebensräume führen. Ist dies nicht der Fall, können für die WEA-empfindlichen Vorkommen innerhalb der Radien artspezifische Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen, wie Abschaltalgorithmen, Gestaltung des Mastfußbereiches, Anlage von Nahrungshabitaten bis hin zur Anlage von neuen Brut- oder Rasthabitaten oder Fledermausquartieren notwendig werden (MULNV NRW 2017).



## 6 Kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach § 45b Anlage 1 BNatSchG

Im Zuge der Umsetzung des sogenannten „Sommerpakets“ beschloss der Deutsche Bundestag am 29.07.2022 eine Änderung des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz. Der Paragraph 45 (Ausnahmen) wurde um den § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ und § 45c „Repowering von Windenergieanlagen an Land“ ergänzt. Ziel der Gesetzesänderung ist die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch die Einführung bundes einheitlicher Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung.

In der Anlage 1 zum § 45b BNatSchG sind 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten aufgelistet. Für jede Art ist jeweils ein „Nahbereich“, ein „zentraler Prüfbereich“ und ein „erweiterter Prüfbereich“ angegeben. Die Distanz beschreibt jeweils einen Abstand zwischen der Fortpflanzungsstätte der Vogelarten und dem Mastmittelpunkt der geplanten WEA. Der § 45b formuliert bei einer Unterschreitung der jeweiligen Distanzen eine Regelvermutung und/oder die Notwendigkeit der Umsetzung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen. Eine Auflistung der Schutzmaßnahmen ist ebenfalls in der Anlage 1 des § 45b BNatSchG enthalten.

**Tab. 3: Kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach § 45b Anlage 1 BNatSchG**

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	350 m	450 m	2.000 m
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	500 m	1.000 m	3.000 m
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	400 m	500 m	2.500 m
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	400 m	500 m	2.500 m
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	500 m	1.200 m	3.500 m
Schreiadler	<i>Clanga pomarina</i>	1.500 m	3.000 m	5.000 m
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	500 m	1.000 m	2.500 m
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	500 m	2.000 m	5.000 m
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	1.000 m	3.000 m	5.000 m
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	500 m	1.000 m	2.500 m
Uhu	<i>Bubo Bubo</i>	500 m	1.000 m	2.500 m
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	500 m	1.000 m	2.500 m
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	500 m	1.000 m	2.000 m
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	500 m	1.000 m	2.000 m
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	400 m	500 m	2.500 m

\*Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.



## 7 Datenrecherche

Die Datenrecherche zu Artvorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten erfolgt im (erweiterten) maximalen Einwirkungsbereich um die geplanten WEA. Dieser Bereich umfasst bei den Vögeln unter Berücksichtigung aller WEA-empfindlicher Vogelarten den 6.000 m-Radius. Bei den Fledermäusen umfasst er den 1.000 m-Radius.

Informationen aus den Objektbeschreibungen der Biotopkatasterflächen und Schutzgebiete innerhalb des UG<sub>1000</sub> werden über die WEA-empfindlichen Arten hinaus auch für alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten ausgewertet, da in diesem Bereich auch baubedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Die Ergebnisse der Recherche zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten sind in der Karte 1 im Anhang dargestellt.

### 7.1 Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten

Die Standorte der sieben WEA liegen nicht in einem vom LANUV NRW definierten Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten (LANUV NRW 2022a). Etwa 5 km nördlich, im Bereich Weißes/Schwarzes Venn bei Velen liegt ein Schwerpunktorkommen von Großen Brachvögeln sowie ein Schwerpunktorkommen der Rastvögel Goldregenpfeifer und nordischer Gänse (LANUV NRW 2022a).

### 7.2 EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete (Natura 2000)

Im Radius von 6 km um die geplanten WEA befinden sich ein VSG sowie zwei FFH-Gebiete (LANUV NRW 2022b).

**Tab. 4: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in den nahegelegenen VSG und FFH-Gebieten (LANUV NRW 2022b)**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*	Status
DE-4108-401	VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und borkenberge	5.800 m nördlich	Baumfalk Bekassine Blässgans Fischadler Goldregenpfeifer Großer Brachvogel Kiebitz Kornweihe Kranich Kranich Rohrdommel Rohrweihe Rotmilan Saatgans Schwarzstorch Trauerseeschwalbe Uferschnepfe Uhu Wachtelkönig Weißstorch Weißstorch Wespenbussard Ziegenmelker	Brut/Fortpflanzung Brut/Fortpflanzung Durchzug Durchzug Durchzug Brut/Fortpflanzung Brut/Fortpflanzung Wintergast Durchzug Brut/Fortpflanzung Durchzug Durchzug Brut/Fortpflanzung Durchzug Durchzug Brut/Fortpflanzung Brut/Fortpflanzung Brut/Fortpflanzung Durchzug Brut/Fortpflanzung Brut/Fortpflanzung Durchzug Brut/Fortpflanzung Brut/Fortpflanzung
DE-4207-303	Kranenmeer	2.200 m südlich	keine Angaben	-



Geb. Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*	Status
DE-4208-301	Bachsystem des Wienbaches	3.200 m südwestlich	keine Angaben	-

Im artspezifischen Einwirkungsbereich der geplanten WEA vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Arten sind **fett** markiert

\* Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten, die > 1.000 m entfernt gemeldet sind, werden nicht aufgeführt. Ist unklar, ob die Meldung sich auf Bereiche > 1.000 m entfernt bezieht, wird die Art vorsorglich für die weitere Betrachtung aufgeführt.

### 7.3 Naturschutzgebiete

Innerhalb des UG<sub>6000</sub> befinden sich acht Naturschutzgebiete (s. Tab. 5) (LANUV NRW 2022c).

**Tab. 5: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in den benachbarten Naturschutzgebieten**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*	Status
BOR-015	NSG Lünsberg und Hombornquelle	5.300 m nordöstlich	keine Angaben	-
BOR-018	NSG Kranenmeer	2.100 m südlich	keine Angaben	-
BOR-021	NSG Haart-Venn	5.600 m südwestlich	Baumfalke	keine Angaben
BOR-032	NSG Heubachwiesen	6.000 m nordöstlich	Bekassine Großer Brachvogel Kiebitz Kornweihe Rohrweihe Rotschenkel Uferschnepfe Wachtelkönig	keine Angaben keine Angaben keine Angaben keine Angaben keine Angaben keine Angaben keine Angaben
RE-002	NSG Wessendorfer Elven	2.900 m südlich	Großer Brachvogel Kiebitz	keine Angaben keine Angaben
RE-017	NSG Becker Bruch	4.100 m südöstlich	keine Angaben	-
RE-049	NSG Bachsystem des Wienbaches	2.450 m südlich	Weißstorch	keine Angaben
RE-067	NSG Am Becker Feld	5.400 m südöstlich	keine Angaben	-

Im artspezifischen Einwirkungsbereich der geplanten WEA vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Arten sind **fett** markiert

\* Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten, die > 1.000 m entfernt gemeldet sind, werden nicht aufgeführt. Ist unklar, ob die Meldung sich auf Bereiche > 1.000 m entfernt bezieht, wird die Art vorsorglich für die weitere Betrachtung aufgeführt.

### 7.4 Biotopkatasterflächen / gesetzlich geschützte Biotope

Faunistische Daten aus den Meldebögen der schutzwürdigen und gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des UG wurden auf Angaben zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten überprüft. In der Regel liegen für diese Flächen keine faunistischen Daten vor. Zufallsbeobachtungen und bedeutsame Vorkommen sind aber in einigen Fällen vermerkt

Im UG<sub>1500</sub> liegen 15 schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters Nordrhein-Westfalen (BK) sowie 10 gesetzlich geschützte Biotope (vorwiegend naturnahe Feuchtgebiete/Stillgewässer) dargestellt (LANUV NRW 2022d):

Für keine der schutzwürdigen und gesetzlich geschützten Biotope sind keine faunistischen Angaben in den Objektbeschreibungen gemacht. Entsprechend können aus diesen Flächen keine zusätzlichen Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher / planungsrelevanter Arten aus dem Informationssystem gezogen werden.



### 7.5 Messtischblattquadranten

Das erweiterte UG von 6.000 m um die geplanten Anlagenstandorte befindet sich in der atlantischen Region und überschneidet vorwiegend die Messtischblattquadranten Q 41073 und Q 41074 (Borken), Q 41083 (Reken) sowie Q 42072 (Raesfeld) und Q 42081 (Wulfen). Die geplanten WEA befinden sich alle im MTBQ 41074.

Für alle fünf Messtischblattquadranten gemeinsam sind 59 planungsrelevante Arten aufgeführt (LANUV NRW 2022e) (siehe Tab. 6). WEA-empfindliche Arten nach (MULNV NRW 2017) sind **fett** markiert. Hierbei wurde der angegebene Status berücksichtigt.

**Tab. 6: Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten im Einwirkungsbereich der geplanten WEA**

LN	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q 41073	Q 41074	Q 41083	Q 42072	Q 42081
<b>Säugetiere</b>								
1.	<b>Abendsegler</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>			<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>
2.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G					x
3.	<b>Breitflügelfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>U↓</b>				<b>x</b>	
4.	Fischotter	Art vorhanden	U↑			x		
5.	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U					x
6.	<b>Zweifarbfliedermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	<b>x</b>				
7.	<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	<b>x</b>		<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>
<b>Vögel</b>								
1.	Baumpieper	Brutvorkommen	U↓	x	x	x		x
2.	<b>Blässgans</b>	<b>Rast/Wintervorkommen</b>	<b>G</b>			<b>x</b>		
3.	Bluthänfling	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
4.	Bruchwasserläufer	Rast/Wintervorkommen	S			x		
5.	Dunkler Wasserläufer	Rast/Wintervorkommen	U			x		
6.	Eisvogel	Brutvorkommen	G	x				x
7.	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓	x	x	x		x
8.	Feldsperling	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
9.	Flussuferläufer	Rast/Wintervorkommen	G			x		
10.	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
11.	Girlitz	Brutvorkommen	S	x	x	x		
12.	<b>Goldregenpfeifer</b>	<b>Rast/Wintervorkommen</b>	<b>S</b>			<b>x</b>		
13.	<b>Großer Brachvogel</b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>U</b>		<b>x</b>			
14.	Großer Brachvogel	Rast/Wintervorkommen	U			x		
15.	Grünschenkel	Rast/Wintervorkommen	U			x		
16.	Habicht	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
17.	Heidelerche	Brutvorkommen	U↑		x			x
18.	Kampfläufer	Rast/Wintervorkommen	U			x		
19.	<b>Kiebitz</b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>S</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>
20.	Kleinspecht	Brutvorkommen	U	x	x		x	x
21.	Knäkente	Rast/Wintervorkommen	U			x		
22.	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x	
23.	Mäusebussard	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x
24.	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
25.	Nachtigall	Brutvorkommen	U	x	x			
26.	Neuntöter	Brutvorkommen	U		x			
27.	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
28.	Rebhuhn	Brutvorkommen	S	x	x	x	x	x
29.	<b>Rotschenkel</b>	<b>Rast/Wintervorkommen</b>	<b>S</b>			<b>x</b>		
30.	<b>Saatgans</b>	<b>Rast/Wintervorkommen</b>	<b>G</b>			<b>x</b>		
31.	Schleiereule	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x
32.	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G		x		x	x
33.	Sperber	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x



LN	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q 41073	Q 41074	Q 41083	Q 42072	Q 42081
34.	Spießente	Rast/Wintervorkommen	U					x
35.	Star	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
36.	Steinkauz	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
37.	Tafelente	Rast/Wintervorkommen	G					x
38.	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G	x				x
39.	Turmfalke	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x
40.	Turteltaube	Brutvorkommen	S	x	x	x		
<b>41.</b>	<b>Uhu</b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>G</b>		<b>x</b>			
42.	Wachtel	Brutvorkommen	U	x	x	x		
43.	Waldkauz	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x
44.	Waldlaubsänger	Brutvorkommen	U					x
45.	Waldohreule	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
<b>46.</b>	<b>Waldschnepfe</b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>U</b>		<b>x</b>		<b>x</b>	
47.	Wasserralle	Brutvorkommen	U	x				
<b>48.</b>	<b>Wespenbussard</b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>S</b>		<b>x</b>	<b>x</b>		
49.	Wiesenpieper	Brutvorkommen	S	x	x			
<b>Reptilien</b>								
1.	Zauneidechse	Art vorhanden	U		x			x
<b>Amphibien</b>								
1.	Kammolch	Art vorhanden	G				x	
2.	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden						x
<b>Farn-, Blütenpflanzen und Flechten</b>								
1.	Schwimmendes Froschkraut	Art vorhanden	S				x	

WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017) sind **fett** markiert  
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,  
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region  
 Quadranten, in denen der Bau stattfindet, sind grau hinterlegt

## 7.6 Daten öffentlicher Stellen

Folgende Datenquellen wurden zur Klärung der Vorkommen von WEA-empfindlichen sowie im 1.000 m-Radius sämtliche planungsrelevanten Arten angefragt:

- Daten aus der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS (LANUV),
- Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken,
- Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen.

Die Vorkommen WEA-empfindlicher Artvorkommen im erweiterten maximal möglichen Einwirkungsbereich und die vorhandenen WEA sind in der Karte 1 dargestellt.

### 7.6.1 Daten aus der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS (LANUV)

Das LANUV NRW sandte auf die Anfrage eine Übersicht über Nachweise WEA-empfindlicher Arten aus dem Umkreis von 6 km um die geplanten WEA.

Innerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten WEA liegt nur ein Datenpunkt zu einem Vorkommen von **Uhus** etwa 2,8 km nördlich der geplanten WEA.

Ein Vorkommen von Baumfalken ca. 6 km südwestlich bei Raesfeld befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten WEA.

### 7.6.2 Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Borken sandte die Ergebnisse verschiedener Kartierungen, die im Einwirkungsbereich der geplanten WEA in den letzten 14 Jahren durchgeführt wurden.

Darunter befanden sich die WEA-empfindlichen Arten **Baumfalke, Blässgans, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Saatgans, Schwarzmilan, Waldschnepfe, Weißstorch** und **Wespenbussard**.

Für die Arten Rotmilan, Weißstorch und Wespenbussard können aus den Daten konkrete Brutplätze/Revierzentren abgeleitet werden (vgl. Karte 1). Das Vorkommen von **Rotmilanen** am Klusenbach bei Klein Reken liegt innerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten WEA. Das Vorkommen von **Wespenbussarden** ca. 400 m südlich der geplanten WEA 2-Kreulkerhok ist in Kartierungen aus 2018 kartografisch festgehalten.

Aus Kartierungen zu einem geplanten interkommunalen Gewerbepark Borken-Heiden-Reken liegen Daten zu den in den drei Teichen rund um die geplanten WEA 2-Kreulkerhok vorkommenden Amphibienarten vor. Es wurden die Arten Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch und die FFH-Anhang IV-Arten **Kammolch** und **Kleiner Wasserfrosch** festgestellt.

Ebenso wurden bei den Kartierungen zum interkommunalen Gewerbepark Borken-Heiden-Reken auch Fledermäuse erfasst. Aus diesen Kartierungen liegen Daten zu den Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und die WEA-empfindlichen Arten **Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler** und **Zwergfledermaus** nachgewiesen.

### 7.6.3 Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen

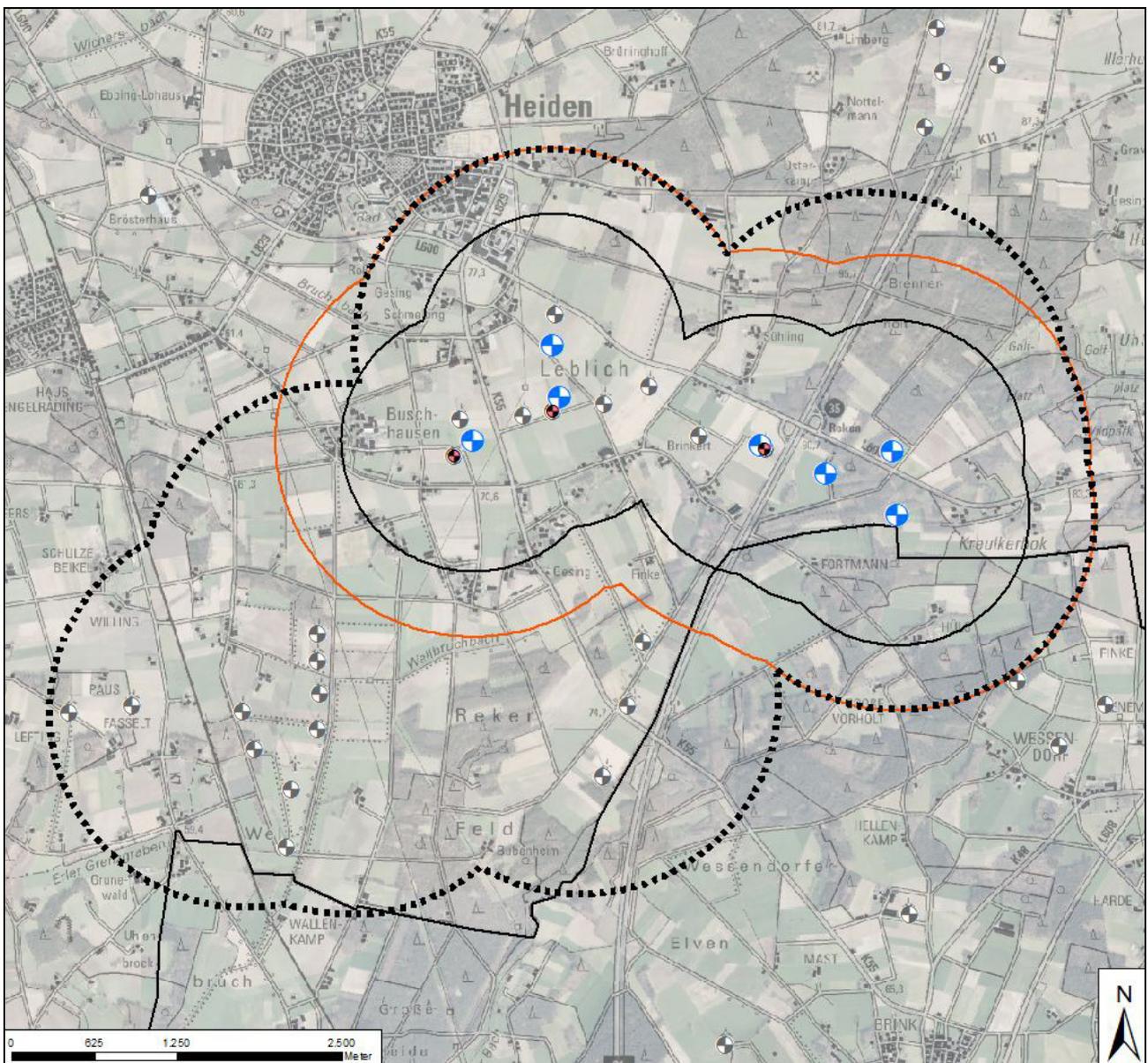
Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen teilte am 16. November 2022 mit, dass es in dem Gebiet eine hohe Dichte von Wespenbussarden gäbe.

Außerdem sei ein Brutverdacht von Rotmilanen aus dem Jahr 2021 bei Klein-Reken bekannt. (Es handelt sich wahrscheinlich um das Paar am Klusenbach, welches auch der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken bekannt ist).

## 8 Faunistische Untersuchungen 2020/21

Die Vogeluntersuchung in 2020 und 2021 wurde mit einem großen Untersuchungsgebiet um verschiedene WEA-Planungen südlich von Heiden durchgeführt. Die Untersuchungsradien von 1.000 m bzw. 1.500 m um die hier geplanten WEA-Standorte liegen vollständig innerhalb dieser Kulisse.

Die Brut- und Rastvogelkartierungen in dem Bereich erfolgten mit insgesamt 30 Begehungen zur Brutzeit und zu Zugzeiten. Die Raumnutzung des Gebietes durch Vögel wurde durch die Kartiertermine zu verschiedenen Jahreszeiten intensiv dokumentiert. Es wurden sowohl die Brutvögel des Gebietes als auch Durchzügler, Rastvögel und Wintergäste erfasst.



**Abb. 2: Untersuchungsgebiet der Vogeluntersuchung (gestrichelt) und Untersuchungsradien der geplanten WEA**

Für die Artgruppe der Fledermäuse fanden zunächst keine Vor-Ort-Erfassungen statt. Gemäß Leitfaden NRW (MULNV NRW 2017) besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Fledermausquartiere im 1.000 m Radius um das geplante Vorhaben oder bei besonderen, im Einzelfall naturschutzfachlich zu begründenden Konstellationen. Die Datenrecherche ergab keine Hinweise auf eine Betroffenheit von Quartieren oder besondere Konstellationen, so dass keine weitergehenden Untersuchungen der Fledermausfauna durchgeführt wurden. Die geplanten WEA in Waldnähe haben relativ hohe Rotorunterkanten von über 80 m über GOK, so dass keine besondere Gefährdung für residente Fledermäuse abzuleiten ist. Zum Schutz WEA-empfindlicher Fledermausarten werden von Vornherein die nach dem Leitfaden maximal möglichen Abschaltzeiten, die einen Großteil der Aktivitäten in Rotorhöhe abdecken, eingeplant.

Auch zu weiteren potenziell betroffenen Artgruppen wie Amphibien oder Reptilien wurden zunächst keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt. Hier erfolgt eine überschlägige Bewertung aufgrund vorhandener Daten aus der Datenrecherche und Habitatpotenzialen.

## 8.1 Methoden

### 8.1.1 Brutvogelkartierung

Die Brutvogeluntersuchung erfolgte in einem Radius von 1.000 m um die ursprünglich geplanten Anlagenstandorte für alle planungsrelevanten Brutvögel. In dem erweiterten Bereich von 1.500 m wurde gezielt nach Rotmilan-Vorkommen (Horstbäume, Sichtungen, Balzflüge, etc.) gesucht. Im direkten Umfeld der Eingriffsbereiche bis 500 m wurden alle Artvorkommen planungsrelevanter Arten genauer erfasst. Die Erfassung von nicht WEA-empfindlichen Arten in größerem Abstand zum Eingriffsbereich fand in geringerer Untersuchungstiefe statt. Das bedeutet, dass offensichtlich nicht betroffene Arten, wie z.B. Schwalben und Spechte, im großen Abstand zu der WEA u.U. nicht vollständig erfasst wurden, Hinweisen auf Vorkommen von Greifvögeln oder Störchen aber nachgegangen wurde.

Die Brutvogelkartierung in den relevanten Bereichen umfasste 16 Begehungen in der Zeit von Februar bis Anfang August 2020 (Tab. 9). Eine Horstkartierung wurde an mehreren Terminen, noch vor dem Laubaustrieb im März, durchgeführt. Kontrollen des Besatzes der Horste wurden am 04.05, 27.05, 11.06 und 07.08 durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte unter Berücksichtigung der Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005) und unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß MULNV NRW (2017). Die Kartierung erfolgt dadurch fallspezifisch mit besonderem Fokus auf WEA-empfindliche Arten und potenziell baubedingt betroffene Arten. Durch die Fokussierung sind unterschiedliche Untersuchungszeiträume notwendig. Unter den WEA-empfindlichen Arten sind jene, die den Koloniebrütern und Wiesenlimikolen angehören, relativ leicht und den ganzen Tag über gut festzustellen. Einige WEA-empfindliche Arten sind hingegen dämmerungs- oder nachtaktiv und müssen entsprechend zu dieser Zeit, ggf. auch unter Einsatz von Klangattrappen, kartiert werden. Die meisten WEA-empfindliche Arten der Greifvögel und Störche gehören zu den Thermik nutzenden Vögeln, deren Flugaktivität mit der Thermikbildung (Aufwinde) zusammenhängt. SÜDBECK et al. (2005) gibt demnach den Nachmittag als günstige Tageszeit für diese beiden Artengruppen an (Ausnahme Gattung der Weihen).

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind in der Ergebniskarte (Karte 2) dargestellt. Die kartographische Darstellung von Revierzentren oder Neststandorten in der Ergebniskarte fokussiert auf die WEA-empfindlichen oder möglicherweise baubedingt betroffenen Arten. Für WEA-empfindliche Arten werden auch Einzelbeobachtungen ohne Revierverdacht /-nachweis in der Karte dargestellt. Weitere planungsrelevante Vogelarten sind aufgrund der geringeren Untersuchungstiefe (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) u. U. nicht vollständig erfasst. Bei der Auswertung der Kartierergebnisse werden Brutzeitfeststellungen unter Einbeziehung der Artökologie und Habitatpotenzialen aber besonders berücksichtigt. Nicht planungsrelevante Vögel des Gebietes finden sich qualitativ in der Gesamtartenliste, aber nicht in der Ergebniskarte im Anhang.

Tab. 7: Termine der Brutvogelkartierung 2020

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	05.02.2020	09:00-12:00	Trocken, 0°C, sonnig	Wintergäste & Uhuvorbalz
2.	13.02.2020	09:00-10:00	Trocken, leichter Regen, 3-5°C, bedeckt	Wintergäste & Uhuvorbalz
3.	16.03.2020	18:45-20:00	Trocken, 9-12°C, 2 bft, 1/8 bewölkt	Abendkartierung Rebhühner
4.	17.03.2020	10:15-18:30	Trocken, 12-15°C, 2-3 bft, 2/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel
5.	17.03.2020	18:30-19:45	Trocken, 10-12°C, 1-2 bft, 0/8 bewölkt	Abendkartierung Rebhühner
6.	25.03.2020	11:15-18:00	Trocken, 8-10°C, 0 bft, 0/8 bewölkt	Greifvögel
7.	27.03.2020	11:00-18:15	Trocken, 10-15°C, 1-2 bft, 0/8 bewölkt	Offenlandarten
8.	28.03.2020	12:00-13:00	Trocken, 9-12°C, 1-2 bft, 0/8 bewölkt	Offenlandarten
9.	11.04.2020	10:15-17:15	Trocken, 14°C, 2-3 bft, 0/8 bewölkt	
10.	12.04.2020	20:45-00:30	Trocken, 14-17°C, 1-2 bft, 3/8 bewölkt	Eulen und Waldschnepfen
11.	28.04.2020	8:00-13:30 15:30-17:00	Trocken, 11°C, 2-3 bft, 4/8 bewölkt	
12.	04.05.2020	9:15-17:30	Trocken, 10-12°C, 2-3 bft, 8/8 bewölkt	
13.	27.05.2020	13:45-21:15	Trocken, 20-23°C, 1-3 bft, 3/8 bewölkt	
14.	11.06.2020	16:30-19:00 21:15-00:45	Trocken, 19-22°C, 1-2 bft, 3/8 bewölkt Trocken, 18-19°C, 1 bft, 7/8 bewölkt	Horstnutzung Eulen und Waldschnepfen
15.	12.06.2020	21:15-00:30	Trocken, 24-21°C, 2-3 bft, 1/8 bewölkt	Eulen und Waldschnepfen
16.	07.08.2020	9:45-17:00	Trocken, 20°C, 2-3 bft, 4/8 bewölkt	Baumfalke & Wespenbussard

### 8.1.2 Rastvogelkartierung

Die Erfassung der Zug- und Rastvögel erfolgte von Anfang Februar bis Mitte April 2020 und von Ende September 2020 bis Ende Januar 2021 (siehe Tab. 9). Potenzielle Rastplätze (i.W. großflächige Ackerflächen) wurden gezielt aufgesucht. Im Rahmen der Rastvogelerfassungen wurden immer alle festgestellten Arten notiert und Nachweise planungsrelevanter in der Geländekarte eingetragen. Da aber in der gesamten Kartierung keine regelmäßig genutzten Rastplätze oder potenziell betroffene Vorkommen von WEA-empfindlicher Rastvögel auftraten, wird auf eine kartografische Darstellung verzichtet.

Tab. 8: Termine der Rastvogelkartierung 2020 und 2021

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	05.02.2020	09:00-12:00	Trocken, 0°C, sonnig	Wintergäste & Frühjahresrast
2.	13.02.2020	09:00-10:00	Trocken, leichter Regen, 3-5°C, bedeckt	Wintergäste & Frühjahresrast
3.	26.02.2020	11:00-12:00	Trocken, 2,5°C, bedeckt	Wintergäste & Frühjahresrast
4.	11.03.2020	09:00 – 12:00	bedeckt, 9°C	Frühjahresrast
5.	18.03.2020	09:00 – 11:30	sonnig, windarm, 11°C	Frühjahresrast
6.	24.03.2020	11:30 – 15:00	sonnig, 9°C	Frühjahresrast
7.	31.03.2020	14:00 – 18:00	sonnig, 10°C	Frühjahresrast
8.	15.04.2020	09:30 – 14:30	sonnig, 10°C	Frühjahresrast
9.	27.09.2020	15:30-18:30	Sonne, Wolken	Herbstrast
10.	06.10.2020	10:45-14:30	Sonne, Wolken	Herbstrast
11.	11.10.2020	12:30-15:15	Sonne, Wolken	Herbstrast
12.	18.10.2020	14.30-17:00	Sonne, Wolken	Herbstrast
13.	26.10.2020	10:45-13:00	Bewölkung	Herbstrast
14.	01.11.2020	12:30-14:45	Bewölkt	Herbstrast
15.	11.11.2020	13:45-15:45	Bewölkt	Herbstrast
16.	21.11.2020	13:00-14:45		Herbstrast
17.	29.11.2020	14:15-16:15	2°C, sonnig	Herbstrast
18.	04.12.2020	14:00-16:00	Sonne, Wolken	Wintergäste
19.	13.12.2020	13:45-15:45	Sonne, Wolken	Wintergäste
20.	20.12.2020	10:30-12:15	Sonne, Wolken	Wintergäste
21.	08.01.2021	15:30-16:30	2°C, 1-2 bft, bedeckt	Wintergäste
22.	27.01.2021	12:45-15:00	Nieselregen, 1°C, 0 bft	Wintergäste & Uhuvorbalz

## 8.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung in den relevanten Bereichen 72 Vogelarten, darunter 26 planungsrelevante Arten nach KIEL (2015), erfasst (s. Kap. 13).

Mindestens 58 Arten konnten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angesprochen werden. Bei weiteren 4 Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des Untersuchungsgebietes gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen 10 Arten sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der Brutzeit oder ihrer Habitatsprüche sicher als Nahrungsgast oder Durchzügler anzusprechen. Eine vollständige Übersicht über alle im UG nachgewiesenen Arten befindet sich im Anhang.

Als WEA-empfindlich gemäß MULNV (2017) sind die Arten **Blässgans, Kiebitz, Rotmilan, Waldschnepfe, Weißstorch** und **Wespenbussard** einzustufen. Blässgänse wurden bei den Rastvogelkartierungen nur überfliegend beobachtet. Kiebitze und Waldschnepfen waren in 2020 sicher Brutvögel des UG. Für Wespenbussarde liegen Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen im UG vor. Rotmilane wurden ohne Hinweise auf ein Revier im UG zur Brutzeit festgestellt. Für die WEA-empfindlichen Arten Rotmilan und Weißstorch kann eine Brut im UG sicher ausgeschlossen werden.

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten werden im Folgenden genauer erläutert.

**Tab. 9: Liste der im UG<sub>1500</sub> nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten**

LN	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW*	Status	Anmerkung
1.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	B	Mindestens drei Reviere im walddreichen UG östlich der Autobahn, alle > 400 m von den Anlagenstandorten entfernt
2.	<b>Blässgans</b>	<b><i>Anser albifrons</i></b>	-	<b>DZ</b>	<b>Überfliegende Trupps im Herbst, kein Rastgeschehen im UG</b>
3.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	B	1 Revier im Umfeld der geplanten WEA HS-3
4.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3S	B	5 Reviere im UG, Zwei Reviere im Umfeld der geplanten WEA HS-3
5.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	B	9 Reviere im UG, alle über 500 m von den geplanten Anlagen entfernt
6.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	NG	regelmäßiger Nahrungsgast im UG
7.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	B	2 Reviere in den Waldflächen östlich der BAB 31, beide Horststandorte über 500 m von den Eingriffsbereichen entfernt
8.	<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	<b>2S</b>	<b>B/BV</b>	<b>kleine Restpopulation von Kiebitzen östlich von Leblich, 1 bis 3 Paare, störungsbedingt kaum Reviergründung möglich, nur eine feste Reviergründung, kein Bruterfolg dokumentiert</b>
9.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	B/BV	7 bis 9 Reviere im gesamten UG, keiner der besetzten Horste näher als 300 m von den Eingriffsbereichen entfernt
10.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	DZ	Mehlschwalben wurden einmalig im April auf dem Durchzug kartiert
11.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	B	viele besiedelte Gebäude im UG
12.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2s	B	Ein Revier im Umfeld der geplanten WEA HS-1 und HS-2, Sichtung einer Kette mit 17 Individuen am 1.11.2022 im Umfeld der WEA HS-3
13.	<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	<b>*S</b>	<b>DZ/NG</b>	<b>Durchzügler im März und Nahrungsgast im Mai, Revier wohl in</b>



LN	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW*	Status	Anmerkung
					<b>der Nähe von Marbeck</b>
14.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*S	B	1 Revier an einer Hofstelle 500 m südlich der WEA Seier
15.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	DZ	Durchzügler
16.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*S	B	1 Revier im Wald östlich der BAB 31
17.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	B	Wahrscheinlich zwei Reviere im UG, nicht im Nahbereich um die geplanten WEA
18.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	B	Mindestens 11 Reviere an Bäumen im Siedlungsbereich und Waldrändern, nicht im Bereich der Eingriffsflächen
19.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3S	B	Mind. ein Revier im Bereich Leblich/Buschhausen, nicht genau verortet
20.	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1S	DZ	mehrere Durchzügler im April und Mai
21.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	VS	B	Ein Revier im Bereich Buschhausen, nicht genau verortet
22.	<b>Waldkauz</b>	<b><i>Strix aluco</i></b>	*	<b>B</b>	<b>Brutvogel im Wald östlich der BAB 31, nicht genau verortet</b>
23.	<b>Waldschnepfe</b>	<b><i>Scolopax rusticola</i></b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>gesamter Wald östlich der BAB 31 ist besiedelt und wird als Balzareal genutzt, Mind. 4 balzfliegende Männchen im UG</b>
24.	<b>Weißstorch</b>	<b><i>Ciconia ciconia</i></b>	<b>*S</b>	<b>DZ</b>	<b>einmalige Sichtung im März, kein Brutplatz bekannt</b>
25.	<b>Wespenbussard</b>	<b><i>Pernis apivorus</i></b>	<b>2</b>	<b>B</b>	<b>Ein Revier im Wald östlich von Fortmann, Abstand zu den geplanten WEA Kreulkerhok und Seier weniger als 1.000 m, Abstand von weniger als 400 m zur gepl. WEA-2-Kreulkerhok</b>
26.	Wiesenpieper	<i>Athnus pratensis</i>	2S	DZ	Durchzügler

WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017) sind **fett** markiert

Status im UG: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, WG = Wintergast, ÜF = sonst. Überflüge

\*RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, \* = nicht gefährdet.

## 8.2.1 Planungsrelevante Brutvögel

### 8.2.1.1 Baumpieper

Baumpieper brüten in lichten Wäldern und an sonnigen Waldrändern mit extensiv genutzten Saumstreifen (LANUV 2022e).

Alle kartierten Baumpieperreviere befinden sich östlich der BAB 31. Mindestens drei Reviere wurden sicher festgestellt. Im Nahbereich um die geplanten Anlagenstandorte waren im Jahr 2020 keine Baumpieper mit Revier anzeigendem Verhalten vorhanden. Es ist nicht auszuschließen, dass in den Waldflächen in weiterer Entfernung zu den Eingriffsbereichen noch mehr Baumpieperreviere vorhanden sind.

### 8.2.1.2 Bluthänfling

Bluthänflinge bewohnen heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Brachflächen, wichtig ist dabei eine ausreichend samentragende Krautschicht zur Nahrungsversorgung (LANUV 2022e).

Im Umfeld der geplanten WEA HS-3 wurde an mehreren Kartierterminen ein Paar Bluthänflinge festgestellt. Durch Reviergesang und Konzentration der Paarbeobachtungen wird das Revierzentrum auf einen Bereich zwischen Leblich und der Autobahn festgelegt.

### 8.2.1.3 Feldlerche

Feldlerchen brüten am Boden in ausgedehnten Offenlandbereichen. Für eine erfolgreiche Aufzucht benötigen sie in der Brutzeit recht ungestörte Flächen mit vielen Wildkräutern und Insekten (LANUV 2022e).

Im Jahr 2020 wurden zwei Revierpaare im Umfeld der geplanten WEA HS-3 kartiert. Zwei weitere Reviere liegen weit abseits der Planung in über 1.000 m Entfernung.

### 8.2.1.4 Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze brüten in reich strukturierten Dorflandschaften, sowie an den Rändern von Heideflächen, Kiefernwäldern und lichten, alten Mischwäldern (LANUV 2022e).

Im UG<sub>1500</sub> wurden insgesamt neun Gartenrotschwanz-Reviere kartiert. Alle Reviere befinden sich in über 500 m Entfernung zu den geplanten WEA. Die singenden Männchen wurden sowohl an Waldrändern östlich der Autobahn als auch an Siedlungsgehölzen in Leblich und Buschhausen erfasst.

### 8.2.1.5 Habicht

Habichte brüten in von Kulturlandschaft umgebenen Waldinseln (LANUV 2022e).

In den Wäldern östlich der Autobahn wurden zwei Habicht Reviere kartiert. Eines befindet sich über 500 m und eines über 1.000 m von den geplanten Anlagen entfernt.

### 8.2.1.6 Kiebitz

Kiebitze brüten am Boden auf Grünland- und Ackerflächen. Für eine erfolgreiche Brut sind große, übersichtliche Flächen mit niedriger Vegetation und auch Deckungs- und Nahrungshabitate für die Jungvögel notwendig (LANUV 2022e).

Bereits bei den Rastvogelkartierungen am 26. Februar 2020 wurden bis zu 20 Kiebitze auf den Ackerflächen südlich der Halterner Straße und östlich von Leblich angetroffen. Bereits eine Woche später verblieben noch drei balzende Paare in dem Bereich. Bis zum 28. April waren auf den Flächen bis zu neun Kiebitze anwesend. Im März wurden die Balzflüge vorwiegend auf den höher gelegenen Ackerflächen zwischen der Halterner Straße und der Straße Vogelstange angetroffen. Hier war durch Flächenbearbeitung im Gemüseanbau keine eindeutige Revierabgrenzung möglich. Es wurden auch keine brütenden Individuen festgestellt. Ab Ende März verlagerte sich die Aktivität auf tiefer gelegene Flächen südlich der Straße Vogelstange. Diese Flächen sind weniger gut einsehbar und aufgrund der im April aufwachsenden Vegetation schwieriger zu überblicken. Es ist aber bestätigt, dass sich mindestens ein Paar noch bis Ende April in dem Raum aufhielt. Ob es dort zu einer erfolgreichen Brut gekommen ist, konnte nicht sicher bestätigt werden.

Im Abstand von 1.000 bis 1.500 m zu den geplanten WEA gab es zwei weitere (wahrscheinlich ebenfalls erfolglose) Brutversuche von Kiebitzen.

### 8.2.1.7 Mäusebussard

Mäusebussarde besiedeln nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind (LANUV 2022e).

Innerhalb des UG<sub>1500</sub> konnten insgesamt sieben Mäusebussard-Reviere sicher bestätigt werden. Bei zwei besetzten Horsten kann jeweils nur ein Brutverdacht ausgesprochen werden.

Sechs der neun Reviere befinden sich im walddreichen Gebiet östlich der Autobahn. Jeweils liegen die kartierten Horste und Revierzentren in einer Entfernung von über 300 m zu den geplanten WEA.

Die drei Reviere westlich der Autobahn liegen 950 bis über 1.000 m von den WEA entfernt.

### 8.2.1.8 Rauchschnalbe

Rauchschnalben bauen ihre Nester in landwirtschaftlichen Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude, wichtig dabei ist auch ein ausreichendes Insektenvorkommen im Umfeld (LANUV 2022e).

Rauchschnalben wurden im gesamten UG<sub>1500</sub> an etwa 22 Hofstellen zur Brutzeit beobachtet. Die Hofstellen wurden auf Grund der geringen Relevanz für das Vorhaben nicht auf Nester abgesehen. Brutvorkommen sind dennoch unter Berücksichtigung der Artökologie zu vermuten.

### 8.2.1.9 Rebhuhn

Rebhühner besiedeln offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern (LANUV 2022e).

Die Abendbegehungen im März 2020 hatten zum Ergebnis, dass die Gemüse-Anbauflächen östlich von Leblich von Rebhühnern besiedelt sind. Durch das Abspielen von Klangattrappen wurden am Abend des 17. März mindestens zwei rufende Hähne identifiziert. Aufgrund der versteckten Lebensweise von Rebhühnern kam es im Sommer zu keinen weiteren Sichtungen. Ein Paar hatte aber offensichtlich Bruterfolg in dem Jahr. Am 1. November 2020 wurde bei den Rastvogelerfassungen eine Kette mit 17 Individuen auf einer Ackerfläche nach der geplanten WEA HS-3 gesichtet.

### 8.2.1.10 Schleiereule

Schleiereulen leben als Kulturfolger in halboffenen Landschaften im Umfeld von Siedlungsbereichen (LANUV 2022e).

Für ein Gebäude nahe der Hofstelle Fortmann am Wessendorfer Weg besteht Brutverdacht für ein Paar Schleiereulen.

### 8.2.1.11 Schwarzspecht

Schwarzspechte sind die größte heimische Spechtart. Sie kommen in großen Wäldern, aber auch in Feldgehölz-Komplexen vor. Die Bruthöhlen werden in Altbäumen, vorwiegend Buchen angelegt. Ein ausreichender Anteil an Totholz ist ein entscheidendes Habitatslement (LANUV NRW 2022e).

Schwarzspechte sind Brutvögel im Wald östlich der Autobahn. Der Punkt in der Karte 2 im Anhang markiert das Revierzentrum und nicht die Bruthöhle.

### 8.2.1.12 Sperber

Sperber besiedeln abwechslungs- und gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Ihre Nester befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung (LANUV 2022e).

Im östlichen UG wurden regelmäßig Sperber fliegend oder kreisend beobachtet. Auch die Hofstellen und Gärten in Leblich und Buschhausen werden regelmäßig von Sperbern aufgesehen. Hier fallen vorwiegend Kleinvögel, wie Haussperlinge und Grünfinken den Sperbern zum Opfer. Anhand von Rupfungsfunden und den keckernden Warnrufen wurden zwei Reviere abgegrenzt. Die Neststandorte wurden nicht genau herauskartiert. Ein Revier befindet sich nahe der Halterner Straße, ein weiteres etwa 1.000 m südlich der geplanten WEA.

### 8.2.1.13 Star

Stare besiedeln eine Vielzahl von Lebensräumen, dabei sind sie nur auf ein ausreichendes Angebot an Bruthöhlen und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche angewiesen (LANUV 2022e).

Innerhalb des UG<sub>1500</sub> wurden mindestens elf Starenreviere festgestellt. Westlich der Autobahn nisten die Stare vorwiegend in Siedlungsgehölzen in Leblich und Buschhausen. Östlich der A 31 wurden nur zwei Starenreviere, ebenfalls an Hofstellen, festgestellt. Alle Reviere liegen in über 500 m Entfernung zu den geplanten WEA.

#### **8.2.1.14 Steinkauz**

Steinkäuze kommen in der Kulturlandschaft vorwiegend in waldarmen Regionen in der Nähe von Viehweiden, Streuobstwiesen und Kopfweidenbeständen vor (LANUV 2022e).

Im Rahmen der Abend- und Nachtkartierungen wurden an vier Terminen Steinkäuze im Raum südlich von Leblich und westlich von Buschhausen verhört. Es traten keine konkreten Hinweise auf ein Brutrevier oder genauere Verortung der Reviergrenzen auf. Ein Revier wurde südöstlich außerhalb festgestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass es im Siedlungsbereich von Leblich und Buschhausen Steinkauzreviere gibt, die aber aufgrund der geringen Relevanz für die Planung nicht genau auskartiert wurden.

#### **8.2.1.15 Turmfalke**

Turmfalken brüten in Gebäudenischen oder alten Baumnester anderer Vögel in offenen strukturreichen Kulturlandschaften und in menschlichen Siedlungen (LANUV 2022e).

Turmfalken sind auf den großen Offenlandflächen bei Leblich regelmäßige Nahrungsgäste. Ein Brutrevier dieser Art ist im Nordwesten des UG östlich von Heiden zu verorten. Der genaue Brutplatz der Falken wurde nicht auskartiert.

#### **8.2.1.16 Waldkauz**

Waldkäuse besiedeln reich strukturierte Kulturlandschaften aus lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen und ausreichend Nahrung (LANUV 2022e).

Im Rahmen der Nachtbegehungen wurde festgestellt, dass Waldkäuse vorwiegend im waldreichen Osten des UG vorkommen. Die genaue Lage der Bruthöhlen konnte im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt werden.

#### **8.2.1.17 Waldschnepfe**

Waldschnepfen besiedeln größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder. Die Wälder sollten eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht, sowie eine weiche, stocheffähige Humusschicht aufweisen (LANUV 2022e).

Die Wälder östlich der Autobahn werden flächendeckend von balzenden Waldschnepfen genutzt. Die Bruthabitate finden sich wahrscheinlich in feuchten oder unterholzreichen Stellen. Westlich der Autobahn wurden keine balzfliegenden Waldschnepfen kartiert.

#### **8.2.1.18 Wespenbussard**

Wespenbussarde bevorzugen als Bruthabitat ausgedehnte feuchte Wälder mit alten Laubbäumen und Lichtungen (LANUV 2022e).

Etwa 400 m südlich der geplanten WEA 2-Kreulkerhok liegt ein Revier von Wespenbussarden. Das Revier wurde bereits im Jahr 2018 bei der Kartierung durch ein anderes Büro für Windenergieanlagen auf Gemeindegebiet von Reken erfasst (vgl. Kap. 7.6.2). In 2020 traten mehrere Brutzeitbeobachtungen und Gehölzeinflüge von Wespenbussarden in dem Bereich auf. Ein Jahr später wurde im Rahmen einer anderen Kartierung ein von Wespenbussarden besetzter Horst gefunden. Dieses Paar ist somit standorttreu und nicht dasselbe Paar, welches etwa 1,2 km östlich am Hevixberg festgestellt wurde.

Der Horst der Wespenbussarde befindet sich in einem sehr störungsarmen Waldstück, das nur über einen unbefestigten Weg zwischen den Hofstellen Hüls und Seyer erreichbar ist.

### 8.2.2 Nahrungsgäste

Neben den Brutvögeln wird das UG<sub>1500</sub> auch von benachbart brütenden Arten sporadisch bis regelmäßig aufgesucht. Diese Arten besitzen keine Brutreviere innerhalb des UG<sub>1500</sub>. Unter den Nahrungsgästen befindet sich auch die WEA-empfindliche Art Rotmilan. Alle planungsrelevanten Arten, die keine Brutreviere im UG<sub>1500</sub> haben, aber potenziell in der Umgebung vorkommen und im UG Nahrung suchend oder überfliegend festgestellt wurden, werden im Folgenden beschrieben:

#### 8.2.2.1 Graureiher

Die Nahrung von Graureihern besteht vor allem aus Großinsekten, Mäusen, Amphibien und Fischen. Diese wird vor allem in der offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland), sowie in und an Gewässern gesucht (LANUV 2022e).

Vereinzelt wurden Graureiher an verschiedenen Terminen außerhalb und zur Brutzeit Nahrung suchend auf den landwirtschaftlichen Flächen des UG festgestellt.

#### 8.2.2.2 Rotmilan

Rotmilane jagen ihre Beute in mosaikartigen Agrarlandschaften. Sie besteht aus Kleinsäugetern, Vögeln, Fischen und Aas (LANUV 2022e).

Aus dem Kartierzeitraum liegen einige Brutzeitbeobachtungen von Rotmilanen vor. Es wurde immer nur ein Einzelvogel gesichtet. Die Beobachtungen am 28. und 31. März 2020 können sich noch auf durchziehende Milane auf dem Weg ins Brutgebiet beziehen. Die Sichtung eines Rotmilans am 27. Mai ist aber ein deutlicher Hinweis auf ein nahegelegenes Brutrevier.

Jede einzelne Rotmilanbeobachtung wurde genau verfolgt. Nach Möglichkeit wurden die Tiere verfolgt, um Hinweise auf die Herkunft zu bekommen. Aus den Beobachtungen liegen Hinweise darauf vor, dass die beobachteten Rotmilane aus nordwestlicher Richtung kommend die Offenlandflächen bei Leblich und Buschhausen absuchen und dann wieder in westliche Richtung abstreichen. Im Jahr 2020 kursierten Gerüchte über ein Rotmilan-Revier südlich des Bahnhofs Marbeck, die zu den Beobachtungsdaten im UG passen würden. Eine Horstsuche außerhalb des UG<sub>1500</sub> wurde aber nicht mehr durchgeführt.

Zur Klärung, ob es Rotmilanbruten in einem Abstand von weniger als 1.500 m zu den geplanten WEA gibt, wurde bei den gesichteten Rotmilanen genau auf alle Revier anzeigenden Verhaltensweisen geachtet. Hinweise auf ein Brutrevier innerhalb des UG wären paarweises Kreisen, Rufe, Revierverteidigung gegen Greif- und Rabenvögel, Transport von Beute und Nistmaterial. Keine dieser Verhaltensweisen wurde bei den Rotmilansichtungen beobachtet. Die Überprüfung der Horste im UG ergab ebenfalls keine Hinweise auf ein Brutvorkommen von Rotmilanen. Da auch sonst keine weiteren Hinweise auf ein Rotmilanrevier vorliegen, wird ein Brutvorkommen von Rotmilanen innerhalb des UG<sub>1500</sub> ausgeschlossen.

### 8.2.3 Rastvögel, Durchzügler und Wintergäste

Von Anfang Februar bis Ende Februar 2020 und von Ende September 2020 bis Ende Januar 2021 wurde das Untersuchungsgebiet mit insgesamt 22 Terminen auf Rastvorkommen von Vögeln, insbesondere WEA-empfindliche Arten überprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass WEA-empfindliche Arten, wie z.B. Blässgänse keine regelmäßig genutzten Rastflächen innerhalb des UG haben. Sie wurden nur überfliegend festgestellt. Alle planungsrelevanten Arten, die im Rahmen des Herbst- oder Frühjahrszugs festgestellt wurden, werden im Folgenden beschrieben:



### 8.2.3.1 Blässgans

Die Blässgans ist ein Brutvogel der Tundra und kommt in NRW als Durchzügler und Wintergast vor. Als Überwinterungsgebiete bevorzugen sie ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe (LANUV NRW 2022e).

Im Rahmen aller 22 Rastvogeltermine wurden nie Ansammlungen arktischer Gänse im UG rastend angetroffen. Alle Sichtungen von Blässgänsen beziehen sich auf Durchzügler, die das Gebiet in großer Höhe überflogen.

### 8.2.3.2 Mehlschwalbe

Mehlschwalben sind Langstreckenzieher. Der Heimzug beginnt Ende März und geht bis Anfang Juni, wobei der Hauptdurchzug Anfang April bis Anfang Mai stattfindet (SÜDBECK ET AL. 2005).

Mehlschwalben wurden einmalig im April auf dem Durchzug kartiert.

### 8.2.3.3 Steinschmätzer

Steinschmätzer sind Langstreckenzieher, die Ende März bis Ende Mai im Brutgebiet ankommen (SÜDBECK ET AL. 2005).

Sowohl im April als auch Anfang Mai wurden mehrere Steinschmätzer auf Ackerflächen des UG kartiert. Es ist davon auszugehen, dass es sich noch um Durchzügler handelt.

### 8.2.3.4 Weißstorch

Weißstörche sind Langstreckenzieher, deren Heimzug von Anfang/Mitte März bis Ende Mai stattfindet. Der Hauptdurchzug ist von Ende März bis Ende April (SÜDBECK ET AL. 2005).

Bei den Kartierungen wurde im März einmalig ein Weißstorch kartiert. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um einen Durchzügler gehandelt hat.

### 8.2.3.5 Wiesenpieper

Der Hauptdurchzug von Wiesenpiepern konzentriert sich im Frühjahr auf die Zeit von Ende März bis Mitte April (LANUV 2022e).

Innerhalb des UG<sub>1000</sub> wurden drei durchziehende Wiesenpieper beobachtet. Weitere Beobachtungen, die auf ein Brutvorkommen von Wiesenpiepern im UG<sub>1000</sub> hinweisen, liegen nicht vor.



## 9 Artenschutzrechtliche Bewertung

### 9.1 Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Im Vorfeld der Bewertung erfolgt für die vorhandenen Daten und Kartier-Ergebnisse zunächst die Ermittlung und eine erste Abschichtung der prüfrelevanten Arten bzw. Artvorkommen, für die unter Berücksichtigung der definierten Prüfradien bau-, anlage- oder betriebsbedingte Konflikte grundsätzlich möglich sind. Für baubedingte Konflikte gelten dabei fachgutachterliche Einschätzungen, da Prüfradien gemäß Leitfaden NRW lediglich für betriebs- und anlagebedingte Wirkungen definiert sind (MULNV NRW 2017). Je nach Art sind dabei Vorkommen in bis zu 500 m Entfernung zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten bzw. Artvorkommen sind 27 WEA-empfindliche Arten zu berücksichtigen, die nach Datenlage oder den Kartiererergebnissen im Betrachtungsraum vorkommen. Weitere 48 planungsrelevante Arten werden aufgrund der Datenrecherche oder aufgrund eines Nachweises bei der Brutvogelkartierung im Hinblick auf eine mögliche Prüfrelevanz bewertet. In der Tab. 10 werden somit insgesamt 75 prüfrelevante Arten aufgeführt. In Bezug auf die Fledermausarten wird aufgrund einer i.d.R. schlechten Datengrundlage (große Erfassungslücken und fehlende Statusinformationen) die Liste als nicht abschließend betrachtet. Es ist ggf. mit einer betriebsbedingten Betroffenheit weiterer WEA-empfindlicher Fledermausarten zu rechnen. Auch können Fledermäuse – inklusive der nicht WEA-empfindlich eingestufteten Arten – potenziell bau-/anlagebedingt betroffen sein.

Inwieweit eine vertiefende Betrachtung notwendig ist, hängt auch von den artspezifischen Potenzialen im Wirkungsbereich des Vorhabens, dem Status oder der Verbreitung ab. Zum Beispiel kann eine vertiefende Betrachtung für offensichtlich nicht betroffene Gebäude bewohnende Schwalben oder lediglich als Wintergast auftauchende, aber nur als Brutvogel WEA-empfindliche Kornweihen daher bereits im Rahmen dieser überschlägigen Betrachtung entfallen (Abschichtung).

In der Tab. 10 werden die ermittelten prüfrelevanten Arten zusammengefasst und im Rahmen einer überschlägigen Bewertung abgeschichtet.

**Tab. 10: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung**

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					bau- bedingt	anlage- / betr.- bedingt
<b>Säugetiere</b>						
1.	Abendsegler	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in fast allen MTBQ</li> <li>Nachweis im Rahmen von Kartierungen zum Gewerbepark</li> <li>Als baumhöhlenbewohnende Art Betroffenheit bei Fällung von Höhlenbäumen nicht auszuschließen</li> <li>Betriebsbedingte Betroffenheit auf dem Zug oder im Jagdhabitat nicht auszuschließen</li> <li>&gt;&gt; Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen</li> </ul>	k.N.	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren	ja	ja
2.	Braunes Langohr	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 42081</li> <li>Als baumhöhlenbewohnende Art Betroffenheit bei Fällung von Höhlenbäumen nicht auszuschließen</li> <li>&gt;&gt; Vorkommen im Einwirkungs-</li> </ul>	k.N.		ja	nein



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					bau- bedingt	anlage- / betr.- bedingt
		<b>bereich nicht auszuschließen</b>				
3.	<b>Breitflügel- fledermaus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 42072</li> <li>Nachweis im Rahmen von Kartierungen zum Gewerbepark</li> <li>Als Gebäude bewohnende Fledermausart Betroffenheit bei Fällung von Höhlenbäumen auszuschließen</li> <li>Betriebsbedingte Betroffenheit aufgrund des Jagdhabitates nicht auszuschließen</li> <li>&gt;&gt; Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen</li> </ul>	k.N.	v.a. im Umfeld von Wochenstuben	nein	ja
4.	Fischotter	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 41083</li> <li>Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
5.	<b>Fransenfleder- maus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis im Rahmen von Kartierungen zum Gewerbepark</li> <li>Als baumhöhlenbewohnende Art Betroffenheit bei Fällung von Höhlenbäumen nicht auszuschließen</li> <li>&gt;&gt; Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen</li> </ul>			ja	nein
6.	<b>Große Bartfle- dermaus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 42081</li> <li>Als baumhöhlen- und spaltenbewohnende Art Betroffenheit bei Fällung von Höhlenbäumen nicht auszuschließen</li> <li>&gt;&gt; Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen</li> </ul>	k.N.		ja	nein
7.	<b>Kleinabendseg- ler</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis im Rahmen von Kartierungen zum Gewerbepark</li> <li>Als baumhöhlenbewohnende Art Betroffenheit bei Fällung von Höhlenbäumen nicht auszuschließen</li> <li>Betriebsbedingte Betroffenheit auf dem Zug oder im Jagdhabitat nicht auszuschließen</li> <li>&gt;&gt; Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen</li> </ul>	k.N.	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren		
8.	<b>Wasserfleder- maus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis im Rahmen von Kartierungen zum Gewerbepark</li> <li>Als baumhöhlenbewohnende Art Betroffenheit bei Fällung von Höhlenbäumen nicht auszuschließen</li> <li>&gt;&gt; Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen</li> </ul>			ja	nein
9.	<b>Zweifarbflleder- maus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 41073</li> <li>Als Gebäude bewohnende Art Betroffenheit bei Fällung von Höhlenbäumen auszuschließen</li> <li>&gt;&gt; Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen</li> </ul>	k.N.	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens	nein	ja
10.	<b>Zwergfleder- maus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in fast allen MTBQ</li> <li>Nachweis im Rahmen von Kartierungen zum Gewerbepark</li> <li>Als Gebäude bewohnende Art</li> </ul>	k.N.	v.a. im Umfeld von Wochenstuben > 50	nein	ja



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					bau- bedingt	anlage- / betr.- bedingt
		<b>Betroffenheit bei Fällung von Höhlenbäumen auszuschließen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Betriebsbedingte Betroffenheit nahe von Wochenstuben nicht auszuschließen</b></li> <li>• <b>&gt;&gt; Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen</b></li> </ul>		Ind.		
<b>Vögel</b>						
1.	Baumfalke	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Listung in den MTBQ</li> <li>• Listung Brut/Fortpflanzung im VSG DE-4108-401 Heubachniederung</li> <li>• Listung ohne Statusangabe im NSG BOR-021 Haart-Venn</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	500 m (3.000 m) B	nein	nein
2.	Baumpieper	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in fast allen MTBQ</li> <li>• 3 Reviere, 1 Revier ca. 450 m, zwei über 500 m entfernt</li> <li>• &gt;&gt;Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
3.	Bekassine	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Listung in den MTBQ</li> <li>• Listung Brut/Fortpflanzung im VSG DE-4108-401 Heubachniederung</li> <li>• Listung ohne Statusangabe im NSG BOR-032 Heubachwiesen</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	500 m B	nein	nein
4.	Blässgans	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung im MTBQ 41083</li> <li>• Listung Durchzug im VSG DE-4108-401 Heubachniederung</li> <li>• Nachweise nur überfliegend, keine Rastflächen im UG</li> </ul>	DZ	1.000 m R 400 m NG	nein	nein
5.	Bluthänfling	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in allen MTBQ</li> <li>• 1 Revier im Umfeld der geplanten WEA HS-3</li> <li>• Baubedingte Betroffenheit durch Gehölzbeseitigung zur Brutzeit auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
6.	Bruchwasserläufer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung im MTBQ 41083</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
7.	Dunkler Wasserläufer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung im MTBQ 41083</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
8.	Eisvogel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in den MTBQ 41073 und 42081</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
9.	<b>Feldlerche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Listung in fast allen MTBQ</b></li> <li>• <b>5 Reviere, davon drei unter 500 m von den geplanten WEA HS-2 und HS-3 entfernt</b></li> <li>• <b>&gt;&gt;Baubedingte Betroffenheit nicht auszuschließen</b></li> </ul>	<b>B</b>		<b>ja</b>	<b>nein</b>
10.	Feldsperling	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in allen MTBQ</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
11.	Fischadler	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Listung in den MTBQ</li> <li>• Listung Durchzug im VSG DE-4108-</li> </ul>	k.N.	1.000 m (4.000 m)	nein	nein



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					bau- bedingt	anlage- / betr.- bedingt
		401 Heubachniederung • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen		B		
12.	Flussuferläufer	• Listung im MTBQ 41083 • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.		nein	nein
13.	Gartenrotschwanz	• Listung in allen MTBQ • 9 Reviere über 500 m von geplanten WEA entfernt • >>Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen	B		nein	nein
14.	Girlitz	• Listung in fast allen MTBQ • Reviernachweis nördlich der Halterner Straße • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.		nein	nein
15.	Goldregenpfeifer	• Listung im MTBQ 41083 • Schwerpunktorkommen Zugvogel im nördlichen UG <sub>6.000</sub> • Listung Durchzug im VSG DE-4108-401 Heubachniederung • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	1.000 m R	nein	nein
16.	Graureiher	• Keine Listung in den MTBQ • Regelmäßiger Nahrungsgast • Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	NG		nein	nein
17.	Großer Brachvogel	• Listung Brutorkommen im MTBW 41074 • Listung Rast/Wintervorkommen im MTBQ 41083 • Schwerpunktorkommen Brutvogel im nördlichen UG <sub>6.000</sub> • Listung Brut/Fortpflanzung im VSG DE-4108-401 Heubachniederung • Listung ohne Statusangabe im NSG BOR-032 Heubachwiesen • Listung ohne Statusangabe im NSG RE-002 Wessendorfer Elven • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	500 m B	nein	nein
18.	Grünschenkel	• Listung im MTBQ 41083 • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.		nein	nein
19.	Habicht	• Listung in allen MTBQ • 2 Reviere über 500 m von geplanten WEA entfernt • >>Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen	B		nein	nein
20.	Heidelerche	• Listung in den MTBQ 41074 und 42081 • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.		nein	nein
21.	Kampfläufer	• Listung im MTBQ 41083 • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.		nein	nein
22.	<b>Kiebitz</b>	• <b>Listung in allen MTBQ</b> • <b>Listung Brut/Fortpflanzung im VSG DE-4108-401 Heubachniederung</b>	<b>BV</b>	100 m B 400 m	<b>ja</b>	<b>ja</b>



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					bau- bedingt	anlage- / betr.- bedingt
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Listung ohne Statusangabe im NSG BOR-032 Heubachwiesen</b></li> <li>• <b>Listung ohne Statusangabe im NSG RE-002 Wessendorfer Elven</b></li> <li>• <b>1 Revier, 2 Revierverdachte in 2020</b></li> <li>• <b>Ein Revier im Umfeld der geplanten WEA HS-1</b></li> <li>• <b>Bau- und anlagebedingte Betroffenheit wahrscheinlich</b></li> </ul>		R		
23.	Kleinspecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in fast allen MTBQ</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
24.	Knäkente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung im MTBQ 41083</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
25.	Kornweihe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung Wintergast im VSG DE-4108-401 Heubachniederung</li> <li>• Listung ohne Statusangabe im NSG BOR-032 Heubachwiesen</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	1.000 m (3.000 m) B	nein	nein
26.	Kranich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung Brut/Fortpflanzung im VSG DE-4108-401 Heubachniederung</li> <li>• Listung Durchzug im VSG DE-4108-401 Heubachniederung</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	500 m B 1.500 m R	nein	nein
27.	Kuckuck	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in fast allen MTBQ</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
28.	Mäusebussard	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in allen MTBQ</li> <li>• 7 Reviere, 2 Revierverdachte,</li> <li>• alle Reviere über 400 m von WEA entfernt</li> <li>• Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
29.	Mehlschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in allen MTBQ</li> <li>• Einmalig im April auf Durchzug kartiert</li> <li>• Betroffenheit statusbedingt auszuschließen</li> </ul>	DZ		nein	nein
30.	Nachtigall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in den MTBQ 41073 und 41074</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
31.	Neuntöter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung im MTBQ 41074</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
32.	Rauchschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in allen MTBQ</li> <li>• Über 20 Vorkommen an Hofstellen</li> <li>• &gt;&gt;Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
33.	<b>Rebhuhn</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Listung in allen MTBQ</b></li> <li>• <b>1 Brutverdacht im Umfeld der WEA-HS-2 und -3</b></li> <li>• <b>&gt;&gt;Baubedingte Betroffenheit nicht auszuschließen</b></li> </ul>	<b>B</b>		<b>ja</b>	<b>nein</b>



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					bau- bedingt	anlage- / betr.- bedingt
34.	Rohrdommel	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Listung in den MTBQ</li> <li>Listung Durchzug im VSG DE-4108-401 Heubachniederung</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	1.000 m B	nein	nein
35.	Rohrweihe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Listung in den MTBQ</li> <li>Listung Durchzug im VSG DE-4108-401 Heubachniederung</li> <li>Listung ohne Statusangabe im NSG BOR-032 Heubachwiesen</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	1.000 m B	nein	nein
36.	Rotmilan	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Listung in den MTBQ</li> <li>Listung Brut/Fortpflanzung im VSG DE-4108-401 Heubachniederung</li> <li>Brutvorkommen ca. 2 km nordöstlich bei Reken, Hinweise auf ein weiteres Revier bei Marbeck</li> <li>Durchzügler im März und Nahrungsgast im Mai</li> <li>Kein häufig oder intensiv genutztes Nahrungshabitat</li> <li>&gt;&gt;Betroffenheit Statusbedingt auszuschließen</li> </ul>	DZ/NG	1.500 m (4.000) B	nein	nein
37.	Rotschenkel	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 41083</li> <li>Listung ohne Statusangabe im NSG BOR-032 Heubachwiesen</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	500 m B	nein	nein
38.	Saatgans	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 41083</li> <li>Listung Durchzug im VSG DE-4108-401 Heubachniederung</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	1.000 m R 400 m NG	nein	nein
39.	Schleiereule	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in allen MTBQ</li> <li>1 Revier an Hofstelle über 500 m vom Eingriff entfernt</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
40.	Schwarzspecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in fast allen MTBQ</li> <li>1 Revier über 500 m von geplanten WEA entfernt</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	BV		nein	nein
41.	Schwarzstorch	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Listung in den MTBQ</li> <li>Listung als Durchzügler im VSG DE-4108-401 Heubachniederung</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	3.000 m B	nein	nein
42.	Sperber	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in allen MTBQ</li> <li>Ein Revierverdacht zwischen den WEA Seier und Kreulkerhok</li> <li>&gt;&gt;Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	BV		nein	nein
43.	Spießente	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 42081</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
44.	Star	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in allen MTBQ</li> <li>11 Reviere, alle über 500 m von</li> </ul>	B		nein	nein



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					bau- bedingt	anlage- / betr.- bedingt
		geplanten WEA entfernt • >>Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen				
45.	Steinkauz	• Listung in allen MTBQ • Brutverdacht ohne Verortung des Brutplatzes • >>Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen	BV		nein	nein
46.	Steinschmätzer	• Keine Listung in den MTBQ • Mehrere Durchzügler im April und Mai • >>Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	DZ		nein	nein
47.	Tafelente	• Listung im MTBQ 42081 • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.		nein	nein
48.	Teichrohrsänger	• Listung im MTBQ 42081 • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.		nein	nein
49.	Trauerseeschwalbe	• Keine Listung im MTBQ • Listung Durchzug im VSG DE-4108-401 Heubachniederung • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	1.000 m (3.000 m) B	nein	nein
50.	Turmfalke	• Listung in allen MTBQ • 2 Reviere, jeweils über 500 m von geplanten WEA entfernt • >>Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen	BV		nein	nein
51.	Turteltaube	• Listung in fast allen MTBQ • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.		nein	nein
52.	Uferschnepfe	• Keine Listung in den MTBQ • Listung Brut/Fortpflanzung im VSG DE-4108-401 Heubachniederung • Listung ohne Statusangabe im NSG BOR-032 Heubachwiesen • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	500 m B	nein	nein
53.	Uhu	• Listung im MTBQ 41074 • Listung Brut/Fortpflanzung im VSG DE-4108-401 Heubachniederung • Listung eines Revieres in den Daten des LANUV ca. 2,8 km nördlich der geplanten WEA • Kein Hinweis auf essenzielle Nahrungshabitate im Bereich der WEA • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	1.000 m (3.000 m) B	nein	nein
54.	Wachtel	• Listung in fast allen MTBQ • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.		nein	nein
55.	Wachtelkönig	• Keine Listung in den MTBQ • Listung Brut/Fortpflanzung im VSG DE-4108-401 Heubachniederung • Listung ohne Statusangabe im NSG BOR-032 Heubachwiesen • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.	500 m B	nein	nein



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					bau- bedingt	anlage- / betr.- bedingt
56.	Waldkauz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in allen MTBQ</li> <li>Mindestens ein Revier im walddreichen Osten des UG</li> <li>kein Hinweis auf Bruthöhlen in der Nähe des Eingriffsbereiches</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
57.	Waldlaubsänger	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 42081</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
58.	Waldohreule	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in allen MTBQ</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
59.	<b>Waldschnepfe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Listung in den MTBQ 41074 und 42072</b></li> <li><b>Balzreviere im Umfeld der geplanten WEA Seier und WEA-Kreulkerhok</b></li> <li><b>&gt;&gt; betriebsbedingte Betroffenheit nicht auszuschließen</b></li> </ul>	<b>B</b>	<b>300 m B</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>
60.	Wasserralle	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 41073</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
61.	Weißstorch	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Listung in den MTBQ</li> <li>Listung Brut/Fortpflanzung im VSG DE-4108-401 Heubachniederung</li> <li>Listung Durchzug im VSG DE-4108-401 Heubachniederung</li> <li>Einmalige Sichtung im März</li> <li>&gt;&gt;Betroffenheit statusbedingt auszuschließen</li> </ul>	DZ	1.000 m (2.000 m) B	nein	nein
62.	<b>Wespenbussard</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Listung in den MTBQ 41074 und 41083</b></li> <li><b>Listung Brut/Fortpflanzung im VSG DE-4108-401 Heubachniederung</b></li> <li><b>Hinweise aus Daten der UNB Borken zu einem Vorkommen 400 m südlich der geplanten WEA 2-Kreulkerhok</b></li> <li><b>In 2020 Brutverdacht ca. 400 m südlich geplanter WEA-2-Kreulkerhook, Bestätigung in 2021</b></li> <li><b>&gt;&gt;Betroffenheit betriebsbedingt wahrscheinlich</b></li> </ul>	<b>BV</b>	<b>1.000 m B</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>
63.	Wiesenpieper	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in den MTBQ 41073 und 41074</li> <li>Im UG nur als Durchzügler</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit statusbedingt auszuschließen</li> </ul>	DZ		nein	nein
64.	Ziegenmelker	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Listung in den MTBQ</li> <li>Listung Brut/Fortpflanzung im VSG DE-4108-401 Heubachniederung</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	500 m B	nein	nein
<b>Reptilien</b>						
1.	Zauneidechse	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in den MTBQ 41074 und 42081</li> <li>keine Hinweise auf Vorkommen aus der Datenrecherche</li> </ul>	k.N.		nein	nein



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
		<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Hinweise aus der Brutvogelkartierung</li> <li>keine geeigneten Habitatstrukturen im Eingriffsbereich (Acker)</li> <li>&gt;&gt; Artvorkommen nicht anzunehmen</li> </ul>				
<b>Amphibien</b>						
1.	<b>Kammolch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 42072</li> <li>Vorkommen in Teichen benachbart zur WEA 2-Kreulkerhok</li> <li>&gt;&gt; baubedingte Beeinträchtigung nicht auszuschließen</li> </ul>	k.N.		ja	nein
2.	<b>Kleiner Wasserfrosch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 42081</li> <li>Vorkommen in Teichen benachbart zur WEA 2-Kreulkerhok</li> <li>&gt;&gt; baubedingte Beeinträchtigung nicht auszuschließen</li> </ul>	k.N.		ja	nein
<b>Farn-, Blütenpflanzen und Flechten</b>						
1.	Schwimmendes Froschkraut	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 42072</li> <li>Art oligotropher Heideweiher, keine geeigneten Habitatstrukturen im Eingriffsbereich</li> <li>&gt;&gt; Artvorkommen nicht anzunehmen</li> </ul>	k.N.		nein	nein

Status / Prüfbedingung: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, DZ = Durchzügler, Q = Quartier, RV = Rastvorkommen, WG = Wintergast, NG = Nahrungsgast, k.N. = keine Angabe / kein Nachweis im Rahmen der Kartierung - der als Prüfbedingung angegebene Status legt fest für welche Vorkommen die Einstufung der Art als „WEA-empfindlich“ gilt, z.B. nur für Brutvorkommen  
 nicht fett = Artvorkommen, für die nach den vorliegenden Daten / Ergebnissen weder der geltende Prüfradius unterschritten wird noch im Rahmen einer überschlägigen Betrachtung baubedingte Konflikte zu befürchten sind → eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich (Abschichtung).  
**fett** hervorgehoben = Artvorkommen, die der Datenlage nach prüfrelevant sind und im Weiteren vertiefend diskutiert und bewertet werden (Prüfung).

Aus der Abschichtungstabelle verbleiben insgesamt 15 Arten aus 3 Artgruppen, für die eine vertiefende Betrachtung notwendig ist:

- Braunes Langohr (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)
- **Breitflügel-Fliege** (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)
- Fransenfledermaus (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)
- **Großer Abendsegler** (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)
- **Kleinabendsegler** (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)
- Wasserfledermaus (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)
- **Zweifarb-Fliege** (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)
- **Zwergfledermaus** (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)
- Feldlerche
- **Kiebitz**
- Rebhuhn
- **Waldschnepfe**
- **Wespenbussard**
- Kammolch (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)

- Kleiner Wasserfrosch (nicht vertiefend untersucht, überschlägige Bewertung)  
(WEA-empfindliche Arten **fett** hervorgehoben).

Im Rahmen des Bewertungskapitels werden die Vogelarten ausführlich und artspezifisch berücksichtigt. Für die genannten Arten erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Bewertung, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu bewerten und ggf. notwendige Maßnahmen zu definieren.

Die übrigen Artgruppen werden auf der Grundlage der vorhandenen Daten überschlägig bewertet.

Ergänzend werden ggf. baubedingt betroffenen nicht planungsrelevante Brutvögel zusammenfassend betrachtet.

## 9.2 Vertiefende Art für Art-Betrachtung Avifauna

### 9.2.1 Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

In Bezug auf baubedingte Konflikte ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände auch für nicht WEA-empfindliche Arten zu betrachten.

Im Folgenden erfolgt eine Bewertung für die planungsrelevanten Arten für die Hinweise auf ein (potenzielles) Vorkommen im Umkreis von 500 m um die geplanten WEA vorliegen.

#### 9.2.1.1 Feldlerche

Feldlerchen brüten am Boden in magerem Grünland, auf Heiden und reich strukturiertem Ackerland. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Die Brutzeit beginnt im April und reicht bis zum Ausfliegen der Jungen aus Zweitbruten bis Mitte August (LANUV NRW 2022e).

In 2020 befanden sich zwei Reviere innerhalb eines Radius von 350 m von der geplanten WEA-HS3, sowie ein Revier ca. 300 m von WEA-HS2 (s. Karte 2). Aufgrund der Größe und Struktur der von WEA-HS2 und WEA-HS3 überplanten Flächen ist im Jahr der Bauarbeiten je nach Wetter und den Bedingungen auf den Ackerflächen auch im Wirkungsbereich der Bauarbeiten ein Revierzentrum von Feldlerchen möglich.

Wenn flächenintensive Bauarbeiten, wie z.B. die Herstellung von Zuwegungen, Schottern von Kranstellflächen, Abschieben von Boden, etc. zur Brutzeit von Feldlerchen durchgeführt werden, besteht die Gefahr der Zerstörung von Nestern oder der störungsbedingten Aufgabe von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln. Es ist daher notwendig, mit den Arbeiten außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen, also nur vom 16. August bis zum 31. März, zu beginnen.

Sollte die Fortführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldlerchen (vom 1. April bis 15. August) unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können sensible Bereiche um Brutvorkommen der relevanten Arten ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden. Wenn vor der Brutzeit Ausweichflächen angelegt werden, kann auch eine vorbrutzeitliche Vergrämung eine Maßnahme sein, um Bruten in den Eingriffsbereichen zu verhindern.

**Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen flächenintensive Arbeiten zur Installation der WEA-HS-1, HS-2, HS-3 und HS-4 und die Herstellung deren Zuwegungen und Kranstellflächen außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen (1. April bis 15. August) also nur im Zeitraum vom 16. August bis 31. März stattfinden (vgl. „Bauzeitenregelung Offenlandarten“ Kap. 10.1.1).**

### 9.2.1.2 Kiebitz

Kiebitze brüten am Boden in nassem Grünland und inzwischen vorwiegend auf großflächigen Ackerschlägen. Für die Wahl des Neststandortes ist eine geringe Vegetationsbedeckung oder niedrige Vegetation ausschlaggebend. Die Brutzeit von Kiebitzen beginnt Mitte März und endet mit dem flügge werden von Jungen aus Nachgelegen Mitte Juni (LANUV NRW 2022e).

Im Umfeld der geplanten WEA-HS-1 und HS-2 kommt der Rest einer kleinen Kiebitz-Population vor. Im Jahr 2020 waren noch bis zu drei Paare anwesend, die wahrscheinlich alle erfolglose Brutversuche starteten. Auch im Jahr der Bauarbeiten ist nicht auszuschließen, dass sich ein Paar Kiebitze zu einer Reviergründung entschließt. Da sich die Reviere je nach Anbaufrucht jährlich verschieben, kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sich im Jahr der Bauarbeiten ein Nest von Kiebitzen im Eingriffsbereich oder benachbart zu Eingriffen befindet.

Wenn flächenintensive Bauarbeiten, wie z.B. die Herstellung von Zuwegungen, Schottern von Kranstellflächen, Abschieben von Boden, etc. zur Brutzeit von Kiebitzen durchgeführt werden, besteht die Gefahr der Zerstörung von Nestern oder der störungsbedingten Aufgabe von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln. Es ist daher notwendig, mit den Arbeiten außerhalb der Brutzeit von Kiebitzen (1. März bis 30. Juni), also nur vom 1. Juli bis zum 28. Februar, zu beginnen.

Sollte die Fortführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Kiebitzen (vom 1. März bis 30. Juni) unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können sensible Bereiche um Brutvorkommen der relevanten Arten ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden. Wenn vor der Brutzeit Ausweichflächen angelegt werden, kann auch eine vorbrutzeitliche Vergrämung eine Maßnahme sein, um Bruten in den Eingriffsbereichen zu verhindern.

**Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen flächenintensive Arbeiten zur Installation der WEA-HS-1, HS-2, HS-3 und HS-4 und die Herstellung deren Zuwegungen und Kranstellflächen außerhalb der Brutzeit von Kiebitzen (1. März bis 30. Juni) also nur im Zeitraum vom 1. Juli bis 28. Februar stattfinden (vgl. „Bauzeitenregelung Offenlandarten“ Kap. 10.1.1).**

### 9.2.1.3 Rebhuhn

Rebhühner brüten am Boden in flachen Mulden. Als Lebensraum werden offene und auch kleinräumig strukturierte Ackerflächen bevorzugt. Entscheidend sind ungestörte Brutplätze und ein ganzjährig hohes Angebot an Ackerwildkräutern sowie Insektennahrung zur Brutzeit. Die Eiablagezeit beginnt ab April und kann bis Ende August andauern (LANUV NRW 2022e).

In 2020 wurde auf den Ackerflächen südlich der Halterner Straße im Umfeld der geplanten WEA HS-1 und HS-3 ein Revier von Rebhühnern festgestellt.

Wenn flächenintensive Bauarbeiten, wie z.B. die Herstellung von Zuwegungen, Schottern von Kranstellflächen, Abschieben von Boden, etc. zur Brutzeit von Rebhühnern durchgeführt werden, besteht die Gefahr der Zerstörung von Nestern oder der störungsbedingten Aufgabe von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln. Es ist daher notwendig, mit den Arbeiten außerhalb der Brutzeit von Rebhühnern (1. April bis 15. September), also nur vom 16. September bis zum 31. März, zu beginnen.

Sollte die Fortführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Rebhühnern (vom 1. April bis 15. September) unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können sensible Bereiche um Brutvorkommen der relevanten Arten ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden. Wenn vor der Brutzeit Ausweichflächen angelegt werden, kann auch eine vorbrutzeitliche Vergrämung eine Maßnahme sein, um Bruten in den Eingriffsbereichen zu verhindern.

**Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen flächenintensive Arbeiten zur Installation der WEA-HS-1, HS-2, HS-3 und HS-4 und die Herstellung deren Zuwegungen und Kranstellflächen außerhalb der Brutzeit von Rebhühnern (1. April bis 15. September) also nur im Zeitraum vom 16. September bis 31. März stattfinden (vgl. „Bauzeitenregelung Offenlandarten“ Kap. 10.1.1).**

#### **9.2.1.4 Weitere nicht planungsrelevante Arten**

In den Eingriffsbereichen werden junge Gehölze und einige Bäume beseitigt. Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Gehölzen im Nahbereich der Baustellen vor. In den Gehölzen und den Hecken nahe den Eingriffsbereichen kommen aber sicher verschiedene Arten ungefährdeter Singvögel, wie Goldammern, Mönchgrasmücken und Ringeltauben vor. Zur Vermeidung der Tötung dieser Arten durch eine Zerstörung von Nestern mit Gelegen sind jegliche Gehölzarbeiten ausschließlich im Herbst und Winter durchzuführen.

Die genannten Arten legen ihr Nest jährlich neu an. Eine dauerhafte Schädigung von Fortpflanzungsstätten ist durch kleinräumige Eingriffe nicht zu erwarten.

**Die Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Jegliche Fällung, Rückschnitt und Rodung von Gehölzen ist in Anlehnung an den in § 39 (5) definierten Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen (vgl. „Bauzeitenregelung Gehölzarbeiten“ Kap. 10.1.2).**

#### **9.2.2 Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte**

Ein anlagebedingtes Meideverhalten oder ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist nach dem Artenschutz-Leitfaden (MULNV NRW 2017) in der Regel nur für WEA-empfindliche Arten zu betrachten. Je nach dem Abstand von Brutrevieren, aber auch Nahrungsflächen und Flugrouten kann eine Betroffenheit von WEA-empfindlichen Vogelarten auftreten.

Im Folgenden erfolgt eine Bewertung für die WEA-empfindlichen Vogelarten für die konkrete Hinweise auf ein Vorkommen im Einwirkungsbereich der geplanten WEA vorliegen. Die Bewertung des Kollisionsrisikos WEA-empfindlicher Vogelarten erfolgt gemäß des Artenschutz-Leitfadens (MULNV 2017). Die Vorgaben zu einer standardisierten Bewertung gemäß §45b BNatSchG inklusive Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 werden nicht angewandt.

##### **9.2.2.1 Kiebitz**

Kiebitze brüten am Boden auf Grünland- und Ackerflächen, für den Neststandort werden offene und kurze Vegetationsstrukturen gewählt. Sie brüten bevorzugt in kolonieartigen Konzentrationen. Der Bruterfolg auf Agrarflächen ist stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität. Die Brutzeit beginnt im März, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. In NRW kommen Kiebitze auch als Durchzügler vor. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen und großräumige Feuchtgrünlandbereiche (LANUV 2022e).

Kiebitze sind aufgrund des Meideverhaltens gegenüber den Strukturen der WEA als WEA-empfindlich eingestuft. Es können sowohl Brutvorkommen als auch Rastansammlungen betroffen sein. Der artspezifische Untersuchungsradius nach Anhang 2 des Leitfadens (MULNV NRW 2017) beträgt 100 m für Brut- und 400 m für Rastvorkommen. Die WEA HS-1 soll inmitten des Balzrevieres der Kiebitz-Kolonie errichtet werden.

Der Kiebitz zählt zu den Arten, die vertikale Strukturen und insofern auch die Nähe zu WEA meiden. Kiebitze gelten als Kulissenflüchter. Unter anderem zeigen Untersuchungen in von Kiebitzen besiedelten Windparks mehrheitlich einen Verdrängungseffekt durch Windenergieanlagen (STEINBORN & REICHENBACH 2008, STEINBORN & REICHENBACH 2011). Der sensible Meidebereich ist bis 100 m um die WEA mit statistischer Signifikanz nachzuweisen. Bei der Anlage von WEA im Abstand von weniger als 100 m zum Brutplatz von Kiebitzen wird daher von dem Abrücken der Kiebitzbrutplätze von der WEA ausgegangen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Kiebitz-

reviere durch häufige Störungen, z.B. durch Wartungsbetrieb der WEA aber auch durch die mögliche Ansiedlung von Raubsäugern am Mastfuß der WEA oder auch durch Schattenschlag der WEA beeinträchtigt werden.

Die kleine Kiebitz-Population östlich von Leblich steht seit Jahren aus verschiedenen weiteren Faktoren unter Druck. Es mangelt an naturnahen Flächen zur Deckung und Nahrung der Jungvögel und die intensive Bewirtschaftung der Flächen erleichtert bewirtschaftungs- oder prädationsbedingte Gelegeverluste. Die geplante Windenergieanlagen und die damit verbundene Störung im Brut habitat ist nur ein weiterer Faktor. Zur Minderung der Auswirkung werden daher bestandsstützende Maßnahmen für die verbliebene Kiebitz-Population notwendig.

Geeignete Ersatzreviere können durch die Anlage von ebenen, zeitweise mit Wasser überstauten Flächen mindestens 100 m entfernt von hohen Vertikalstrukturen angelegt werden. Sind ausreichend Nahrungsflächen im Umfeld vorhanden eignen sich auch Ackerbrachen sehr gut als Brutrevier. Sowohl bei Grünland als auch im Acker ist eine niedrige Vegetation über die gesamte Brutzeit wichtig.

**Eine anlagebedingte Verletzung des Schädigungsverbots von Fortpflanzungsstätten von Kiebitzen nach § 44 BNatSchG durch die Errichtung der WEA HS-1, kann abgewendet werden, wenn im räumlichen Umfeld mindestens 1,5 Hektar geeignetes Bruthabitat für die Art hergerichtet werden (vgl. Kap. 10.2.1).**

#### 9.2.2.2 Waldschnepfe

Waldschnepfen besiedeln größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder. Die Wälder sollten eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht, sowie eine weiche, stocherfähige Humusschicht aufweisen. Nach der Rückkehr ins Brutgebiet erfolgt das Brutgeschäft von März bis Ende Juli (LANUV 2022e).

Waldschnepfen sind aufgrund eines Meideverhaltens gegenüber den Strukturen von WEA und deren akustische Störwirkung als WEA-empfindlich eingestuft. Der artspezifische Untersuchungsradius nach Anhang 2 des Leitfadens (MULNV NRW 2017) beträgt 300 m.

Bei den Kartierungen wurde festgestellt, dass die Wälder im UG östlich der Autobahn flächendeckend von Waldschnepfen als Balzareale genutzt werden. Mindestens vier balzende Männchen wurden festgestellt.

In der Regel liegt eine Beeinträchtigung von Waldschnepfen nur vor, wenn die 58 dB-Isolinie das Balzrevier überstreicht (GARNIEL & MIERWALD 2010). Innerhalb der 58 dB-Isophone ist davon auszugehen, dass es durch die zu erwartenden Lärmemissionen zu einer Beeinträchtigung von Waldschnepfen kommt. Aufgrund der hohen Nabenhöhe der walddahen Anlagen Seier, 1-Kreulkerhok und 2-Kreulkerhok werden, wenn überhaupt, nur geringe Teile der benachbarten Wälder von der 58 dB-Isolinie überstrichen.

Da die Anlagen „Seier“, „1-Kreulkerhok“ und „2-Kreulkerhok“ direkt am Waldrand errichtet werden und die Rotoren auch über Wald drehen, muss für alle drei WEA angenommen werden, vollständig innerhalb des Aktionsraums von Waldschnepfen errichtet zu werden. Innerhalb des artspezifischen Untersuchungsradius wurden Balzaktivitäten von Waldschnepfen aufgezeichnet. Zusätzlich stellen die drei Teiche um die WEA 2-Kreulkerhok wichtige Habitatelemente für Waldschnepfen dar.

**Unter Berücksichtigung von Prognoseunsicherheiten und der Lage der Standorte der drei WEA-Seier, 1-Kreulkerhok und 2-Kreulkerhok im artspezifischen Einwirkungsbereich von Waldschnepfen ist vorsorglich eine Maßnahme zur Stützung der lokalen Population von Waldschnepfen und zur Abwendung des Tatbestandes der Schädigung nach § 44 BNatSchG für Waldschnepfen umzusetzen (vgl. Kap. 10.2.2).**

### 9.2.2.3 Wespenbussard

Wespenbussarde besiedeln reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen bevorzugt aus Laubbäumen (LANUV NRW 2022e).

Wespenbussarde sind aufgrund des Kollisionsrisikos als WEA-empfindlich eingestuft. Der artspezifische Untersuchungsradius nach Anhang 2 des Leitfadens (MULNV NRW 2017) beträgt 1.000 m. Auch nach dem neuen § 45b BNatSchG beträgt der zentrale Prüfbereich 1.000 m. Der Nahbereich beträgt 500 m; in diesem Abstand zum Horst ist immer von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Im Rahmen der Brutvogel-Untersuchungen in 2020 wurden ein Brutrevier von Wespenbussarden etwa 400 m südlich der geplanten WEA 2-Kreulkerhok kartiert. Die Lage des Revieres wird durch Untersuchungen des Landschaftsplanungsbüros Freese in 2018 und einer anderen Untersuchung durch öKon im Jahr 2021 belegt.

Wespenbussarde balzen Ende April und Anfang Mai sowie im Juli mit dem typischen Schmetterlingsflug in Rotorhöhe. Auch Nahrungstransportflüge und die Ausflüge der Jungen finden in der Höhe der sich drehenden Rotoren statt. Komfortflüge in der Thermik, wie sie beim Mäusebussard häufig sind, kommen beim Wespenbussard seltener vor. Die Jagdstrategie besteht aus langem Ansitzen und dem Beobachten von potenziellen Nahrungshabitaten auf Flugbewegungen von Wespen und Hummeln. Aus diesem artspezifischen Verhalten kann geschlossen werden, dass Wespenbussarde bei Balzflügen und Nahrungstransportflügen am meisten gefährdet sind. Grundsätzlich steigt das Risiko einer Kollision mit der Nähe der WEA zum Horst.

Durch die Installation von WEA im Wald und insbesondere durch die Nähe der WEA 2-Kreulkerhok bestehen kaum Möglichkeiten das Kollisionsrisiko für Wespenbussarde in den Wäldern südlich von Reken zu mindern. Der Artenschutzleitfaden (MULNV NRW 2017) sieht aber als Maßnahme für Wespenbussarde vor, eine Ablenkfläche anzulegen. Eine solche Fläche ist kaum geeignet, das Kollisionsrisiko für das betroffene Paar zu mindern, kann aber andere positive Effekte auf die lokale Population haben. Wenn eine Fläche angelegt wird, auf der sich Erdwespen und Hummeln ansiedeln können, die nicht gepflügt, gedüngt und gespritzt wird, verbessert sich die Nahrungsverfügbarkeit für Wespenbussarde und andere Insekten fressende Arten. Bei ausreichender Nahrungsverfügbarkeit kann von einem verbesserten Bruterfolg und einer allgemeinen Stützung der Population ausgegangen werden, die etwaige Verluste durch Kollisionsoffer wieder ausgleicht. Unter der Annahme, dass Wespenbussarde diese Fläche zur Ansitzjagd anfliegen und mit den ausgegrabenen Waben den Weg von dieser Fläche zum Nest zurückfliegen, kann die Aufenthaltsdauer im Bereich von Kranstellflächen und der sich darüber drehenden Rotoren beeinflusst werden.

**Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass zu der Erfüllung des Tatbestandes der Tötung nach § 44 BNatSchG führt, kann für Wespenbussarde nur abgewendet werden, wenn im räumlichen Umfeld mindestens zwei Hektar Nahrungsgunstfläche zugunsten von Wespenbussarden hergerichtet werden (vgl. Kap. 10.2.3).**

### 9.3 Vertiefende Art für Art-Betrachtung Fledermausfauna

Für die Artgruppe der Fledermäuse wurden keine Vor-Ort-Erfassungen durchgeführt. Gemäß Leitfaden NRW (MULNV NRW 2017) besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Fledermausquartiere im 1.000 m Radius um das geplante Vorhaben oder bei besonderen, im Einzelfall naturschutzfachlich zu begründenden Konstellationen.

Da die Datenlage zu Fledermausaktivitäten landesweit sehr dünn ist, wird ohne konkrete Untersuchungsergebnisse selbstverständlich von einer Nutzung des UG durch Fledermäuse, auch durch WEA-empfindliche Arten, ausgegangen. Die Aktivitäten können dabei sowohl von residenten als auch durchziehenden Fledermäusen ausgehen.

Je nach Art der baulichen Eingriffe kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Schädigung von Quartieren oder Leitlinien leicht abgeschätzt und durch einfache Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das Risiko von Kollisionen kann durch die maximalen Abschaltzeiten vom 1. April bis einschließlich den 31. Oktober so weit minimiert werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten mehr vorliegt.

*„Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario (01.04.-31.10.) erfolgt.“ (MULNV NRW 2017).*

#### 9.3.1 Bewertung möglicher bau- und anlagebedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

Generell wird strukturbedingt davon ausgegangen, dass innerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten WEA Fledermausquartiere in Gebäuden und Baumhöhlen vorhanden sind.

Für Fledermäuse wichtige Quartierfunktionen stellen beispielsweise Höhlenbäume, Bäume mit abplatzender Rinde oder Gebäude mit Spalten dar. Die Habitatnutzung wird vor allem durch Leitlinien, wie beispielsweise Hecken oder eine geschlossene Baumkronenlinie beeinflusst. Ein Verlust solcher wichtigen Raumstrukturen sollte nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden:

*„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“*

Im Fall der WEA westlich der Autobahn werden im Bereich der Zuwegungen zur WEA HS-2 und HS-4 einige Heckenabschnitte gerodet. Hier befinden sich nur junge Heckengehölze ohne Quartierfunktion für Fledermäuse.

#### **Eine baubedingte Verletzung von Verbotstatbeständen für die Artgruppe der Fledermäuse kann für die WEA HS-1 bis HS-4 nicht festgestellt werden.**

Für die Herstellung der Zuwegungen zu den WEA östlich der Autobahn (WEA-Seier, 1-Kreulkerhok und 2-Kreulkerhok) werden im Bereich der Zuwegungen zu den WEA an der Halterner Straße insgesamt 11 Straßenbäume gefällt. Zudem finden erhebliche Gehölzrückschnitte an jüngeren Gehölzen im Bereich von Schwenkradien entlang der temporären Zuwegung statt (vgl. Eingriffsbeschreibung im LBP, Kapitel 6.3.1).

Diese Bäume wurden am 29.10.2021 und am 29.03.2022 auf Baumhöhlen und etwaige Brutvorkommen überprüft. In keinem der beanspruchten Bäume wurden Höhlen, Spalten oder größere Rindenablösungen gefunden, die Hinweise auf für Fledermäuse nutzbare Strukturen geben könnten. Keinesfalls sind die Bäume für Fledermäuse als Winterquartier nutzbar.

Die Gehölze im Bereich der Schwenkradien sind zumeist von geringem Alter. Im Rahmen der Ortsbesichtigung ist kein Höhlenbaum aufgefallen, der auf die Möglichkeit eines Winterquartiers von Fledermäusen hinweisen könnte. Eine Besiedelung der beanspruchten Gehölze im Winter ist somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Eine Tötung von Fledermäusen ist also vermeidbar, wenn die Bäume im Fällzeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar. beseitigt werden.

**Eine baubedingte Verletzung von Verbotstatbeständen für die Artgruppe der Fledermäuse kann ausgeschlossen werden, wenn alle Gehölzarbeiten innerhalb des nach § 39 BNatSchG gesetzlich vorgegebenen Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden (vgl. „Bauzeitenregelung Gehölzarbeiten“ Kap. 10.1.2).**

### 9.3.2 Bewertung möglicher betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

Im Rahmen der Datenrecherche traten Hinweise zu Vorkommen der WEA-empfindlichen Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus auf. Weitere WEA-empfindliche Arten, wie z.B. Rauhautfledermäuse sind zu erwarten. Diese Arten sind insbesondere während des herbstlichen Zuges gefährdet, mit den Rotoren von WEA zu kollidieren. Eine betriebsbedingte Betroffenheit dieser WEA-empfindlichen Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Zur Minderung der betriebsbedingten Auswirkungen auf windenergiesensible Fledermausarten sind gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017) vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01.04. bis 31.10., optimierbar durch Gondelmonitoring) geeignet.

Die intensive Nutzung im Bereich des Anlagenfußes, wie sie zur Vermeidung einer Lockwirkung für Greifvogelarten vorgesehen ist, kann zusätzlich das Schlagrisiko für einige Fledermausarten vermindern.

**Gemäß Leitfaden NRW (MULNV NRW 2017) werden bei einer Einplanung von vorsorglichen umfassenden Abschaltzeiten, ggf. eingrenzt durch die Durchführung eines Gondelmonitorings betriebsbedingt keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für windenergiesensible Fledermausarten erfüllt (vgl. Kap. 10.1.4).**

### 9.4 Vertiefende Art für Art-Betrachtung weiterer planungsrelevanter Artgruppen

Die Gruppe der planungsrelevanten Arten umfasst neben Vögeln und Fledermäusen auch Arten der Artgruppen Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten.

Die Standorte der WEA HS-1 bis HS-4, Seier und 1-Kreulkerhok bieten für keine der in der jeweiligen Artgruppe planungsrelevanten Arten bietet der überplante Standort (intensiv genutzter Acker) einen geeigneten Lebensraum.

Der Bau der WEA-2-Kreulkerhok inklusive der Zuwegung ist aber geeignet Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes zu verletzen. Der Bau der WEA verursacht die meisten Gehölzverluste. Der Bau von Zuwegung, Kranstell- und Lagerflächen findet in unmittelbarer Umgebung von drei (z.T. bedingt) naturnahen Kleingewässern statt. Eines der Kleingewässer ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.

Im Rahmen von Untersuchungen zu einer möglichen Entwicklung eines interkommunalen Gewerbeparks Borken-Heiden-Reken wurden die Arten Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch und die FFH-Anhang IV-Arten Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch festgestellt (vgl. Kap. 7.6.2).

Der Bau und der Betrieb der WEA-2-Kreulkerhok an diesem Standort hat erhebliche Auswirkungen auf diesen relativ hochwertigen Teil des Waldgebiets. Durch die Existenz der Teiche ist mit einer

wesentlich höheren Aktivität jeglicher Wildtiere in dem Bereich zu rechnen. Durch Wasserinsekten dürfte die Jagdaktivität von Fledermäusen höher sein. Kleinvögel, Nagetiere und Insekten führen zu einer höheren Aktivität von im Wald jagenden Vogelarten, wie Habicht, Mäusebussard, Sperber und auch Wespenbussarden. Diese Effekte sind nur schwer messbar und nicht mit den vorhandenen Daten auf die Auswirkungen der geplanten WEA-2-Kreulkerhok übertragbar.

Da die Gewässer Laichgewässer der streng geschützten Amphibienarten Kammolch und Kleiner Wasserfrosch darstellen, besteht bei der Baustelleneinrichtung, bei Bodenarbeiten, Ablagerung von Bodenmieten etc., aber auch durch den normalen Baubetrieb ein erhöhtes Tötungsrisiko für wandernde Amphibien. Ohne Schutzmaßnahmen der Gewässer vor den Bauarbeiten ist eine Schädigung der Gewässer und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Amphibien anzunehmen.

Die Baustelle muss daher nach Norden, Westen und Süden eindeutig von den benachbarten naturnahen Biotopen abgetrennt werden. Die Installation eines Bauzaunes für den gesamten Zeitraum der Bauarbeiten und dessen zusätzliche Ausstattung mit einem Amphibienschutzzaun wäre ein geeignetes Mittel, um Schaden von den benachbarten Teichen und ihren Lebensgemeinschaften abzuwenden. Die Umsetzung der Schutzmaßnahmen müssen von einer Fachperson begleitet werden.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Amphibien in den gesetzlich geschützten Kleingewässern rund um die Baustelle der geplanten WEA-2-Kreulkerhok ist nur durch umfangreiche Schutzmaßnahmen abzuwenden. Innerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien (1. Februar bis 31. Oktober) sind diese Maßnahmen von einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen (vgl. Kap. 10.1.3).



## 10 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

### 10.1 Vermeidung / Minderung

#### 10.1.1 Bauzeitenausschluss vom 1. März bis 15. September bei den WEA HS-1 – HS-4

Zur Brutzeit von Feldlerchen, Kiebitzen und Rebhühnern kann es baubedingt zum Verlust von Gelegen / Jungvögeln kommen. Hierbei ist nicht nur die Zerstörung von Gelegen, sondern auch die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen oder Jungvögeln zu berücksichtigen. Flächenintensive Arbeiten, wie z.B. der Bau von Lagerflächen und Baustellenzufahrten dürfen daher zum Schutz von brütenden Feldlerchen, Kiebitzen und Rebhühnern ausschließlich außerhalb der Brutzeit dieser Arten (1. März bis 15. September), also nur vom 16. September bis zum 28. Februar stattfinden. Da sowohl Feldlerchen, Kiebitze als auch Rebhühner Reviere östlich der BAB 31 besitzen und die Landschaft östlich der BAB 31 für Feldbrütenden Vögel ungeeignet ist, sind diese Maßnahmen nur für die WEA westlich der BAB 31 (WEA-HS1 bis WEA-HS4) erforderlich.

Sollte die Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (vom 1. März bis 15. September) unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können sensible Bereiche um Brutvorkommen von Ackervögeln ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden.

In diesem Fall sollten die Eingriffsbereiche im Jahr der Bauarbeiten in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung vorsorglich unattraktiv für die dort vorkommenden Vogelarten gemacht werden und eine geeignete Ausweichmöglichkeit durch Anlage einer einjährigen Schwarzbrache eingerichtet werden.

#### 10.1.2 Gehölzbeseitigungen im Winter

Zum Schutz von europäischen Brutvogelarten sind alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 2. BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.

#### 10.1.3 Amphibienschutz an der Baustelle der WEA-2-Kreulkerhok

Der Bau der WEA-2-Kreulkerhok soll in einem sehr empfindlichen Standort stattfinden. Der Standort befindet sich im Nahbereich eines Wespenbussardreviers und wird von drei Kleingewässern mit Amphibienvorkommen umgeben. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Amphibien ist für die Wanderungszeiten aller vorkommenden Amphibienarten (1. Februar bis 31. Oktober) sicherzustellen, dass die Baustelle gegen ein Einwandern von Amphibien geschützt ist. Der Schutz muss mindestens durch einen Amphibienschutzzaun gewährleistet sein.

Die Planung und Ausführung der Schutzmaßnahmen sollte von einer fachkundigen ökologischen Baubegleitung organisiert und überwacht werden.

#### 10.1.4 Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01.04. bis 31.10., optimierbar durch Gondelmonitoring)

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Fledermäuse sind die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperatur

ren von  $>10$  °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von  $< 6$  m/s in Gondelhöhe und kein Niederschlag.

Durch ein Gondelmonitoring kann der Abschaltalgorithmus standortangepasst optimiert werden:

Das akustische Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et. al (2011) und BEHR et al. (2016) ist von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen (vgl. MULNV NRW 2017).

### **10.1.5 Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches**

Zur Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse dürfen im Umkreis von 150 m um den Mastmittelpunkt einer jeden WEA keine Grünlandflächen, Blühstreifen oder ähnliche zu mähende Vegetation angelegt sowie keine Brachflächen zugelassen werden. Ebenso ist eine Lagerung von Stoffen, z.B. Festmist, Silage-, Kompost-, Reisig- oder Steinhäufen nicht zulässig. Eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist, soweit die Bearbeitungsfähigkeit es zulässt, so nahe wie möglich an den Fundamentkörper durchzuführen. Diese Vorgaben bedeutet nicht, dass bestehende naturnahe Strukturen entwertet werden sollen.

### **10.1.6 Abschaltung der WEA zur Mahd- und Erntezeit**

Zum Schutz von Rotmilanen, Weißstörchen und weiteren aasfressenden Vögeln hat im Umkreis von mindestens 150 m um alle geplanten WEA hat bei einer Ernte der Ackerflächen eine Tagesabschaltung (von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang) ab dem Erntebeginn bis zum Ende der Stoppelbrache, mindestens aber 3 Tage, zu erfolgen. Im Fall des Anbaus von Mais, Sonderkulturen oder umbruchfreien Kulturen kann die Abschaltung ab dem 4. Tag nach der Ernte aufgehoben werden. Für alle innerhalb dieses Radius befindlichen Flächen sind die konkreten Flurstücke, bzw. Teilflächen zu ermitteln, die für die Auslösung der temporären Abschaltung betrachtet werden müssen.

Sofern möglich, ist die Ernte oder Mahd im direkten Umfeld der Anlage nicht früher als in der Umgebung durchzuführen, bzw. sind die Flächen gleichzeitig zu ernten oder zu mähen. Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Regelungen zwischen Betreiber und den Bewirtschaftern der Anlagen-Standorte voraus.

## **10.2 Funktionserhalt**

### **10.2.1 Revierausgleich für ein Brutpaar Kiebitze (mind. 1,5 ha)**

Zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des beanspruchten Raumes als Brutrevier von Kiebitzen sind vorgezogen Habitatstrukturen für Kiebitze in der Größenordnung von etwa 1,5 ha herzustellen.

Anforderungen an die Maßnahmenstandorte sind dem Anhang B des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MULNV NRW 2021b) zu entnehmen. Die Planung ist von einem qualifizierten Fachbüro durchzuführen, damit eine hohe Prognosesicherheit der Besiedelung durch Kiebitze gewährleistet werden kann.

### **10.2.2 Entwicklung von Nahrungshabitaten (CEF) für Waldschnepfen im Umfang von mindestens einem Hektar**

Aufgrund der Beeinträchtigung von Waldrändern durch Lärmemissionen der WEA wird von einer Beeinträchtigung balzender Waldschnepfen ausgegangen. Zur Stützung der lokalen Population ist eine Nahrungsfläche mit einer Größe von mindestens einem Hektar an einem von WEA unbeein-

trächtigten Waldrand zu entwickeln. Die Anforderungen an die Fläche sind dem Anhang B des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ zu entnehmen (MULNV NRW 2021b). Die Planung ist von einem Fachbüro durchzuführen.

### **10.2.3 Entwicklung von Nahrungshabitaten (CEF) für Wespenbussarde im Umfang von mindestens zwei Hektar**

Die WEA 2-Kreulkerhok wird im Nahbereich um einen Horst der WEA-empfindlichen und in NRW stark gefährdeten Art Wespenbussard errichtet. Es ist von einer erheblichen Erhöhung des Kollisionsrisikos für Alt- und Jungvögel an den WEA-Seier, 1-Kreulkerhok und vor allem der WEA-2-Kreulkerhok auszugehen.

Zur Verbesserung der Nahrungssituation, Erhöhung des Bruterfolgs und somit Stützung der lokalen Population ist eine Nahrungsfläche mit einer Größe von mindestens zwei Hektar zu entwickeln. Die Anforderungen an die Fläche sind dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013) zu entnehmen. Die Planung ist von einem Fachbüro durchzuführen.



**Tab. 11: Jahreszeitliche Übersicht Abschaltalgorithmen, Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung**

Art / Artgruppe	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Bauarbeiten in den Eingriffsbereichen der WEA HS-1 bis HS4												
Gehölzbeseitigung												
alle WEA - Nächtliche Abschaltalgorithmen bei: 1. >10 °C und 2. Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe												
Amphibienschutz an der Baustelle der WEA-2-Kreulkerhok												

**schwarz:** Ausschluss Arbeiten / Fällung / Laufzeiten

**grau:** Arbeiten / Fällung mit ökologischer Baubegleitung

**weiß:** Arbeiten / Laufzeiten ohne Auflagen

**\*** : Jederzeit ab der Ernte

Die Laufzeiten der Windenergieanlagen sind entsprechend der Tabelle zeitlich zu koordinieren.

## 11 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung und den Betrieb von sieben WEA, sowie die Anlage von Baustraßen im Osten der Gemeinde Heiden und im Süden der Gemeinde Reken eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ohne Einbeziehung konfliktmindernder Maßnahmen nicht sicher auszuschließen sind.

Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Bauzeiteausschluss vom 1. März bis 15. September bei den WEA HS-1 – HS-4**
- **Gehölzbeseitigungen im Winter**
- **Amphibienschutz an der Baustelle der WEA-2-Kreulkerhok**
- **Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01.04. bis 31.10., optimierbar durch Gondelmonitoring)**
- **Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches**
- **Abschaltung der WEA zur Mahd- und Erntezeit**
- **Revierausgleich für ein Brutpaar Kiebitze (mind. 1,5 ha)**
- **Entwicklung von Nahrungshabitaten (CEF) für Waldschnepfen im Umfang von mindestens einem Hektar**
- **Entwicklung von Nahrungshabitaten (CEF) für Wespenbussarde im Umfang von mindestens zwei Hektar**

Die in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbots nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (3) BNatSchG verstoßen wird.

Für die betroffenen Vogelarten Kiebitz, Waldschnepfe und Wespenbussard, die potenziell betroffenen Arten Feldlerche und Rebhuhn sowie die Artgruppe der WEA-empfindlichen Fledermausarten, Gehölzbrüter und Amphibien, wie Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt.

## 12 Literatur

- BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M. & R. SIMON (HRSG.) (2016): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen (RENEBAT II): Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. Umwelt und Raum, Bd. 4, Cuvillier-Verlag, Göttingen. DOI: <http://dx.doi.org/10.15488/263>.
- BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & REICH, M. (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windeenergieanlagen. -Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Göttingen.
- DÜRR, T. (2022): Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte (fortlaufend aktualisierte Excel-Datei, Stand 17. Juni 2022, am 07.12.2022 herunter geladen unter: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Voegel-Uebersicht-de.xlsx>).
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des F&E-Vorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der BaSt. – Bonn, Kiel.
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K. , SCHMITZ, M. , SCHUBERT, W. , STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- HURST, J., M. BIEDERMANN, C. DIETZ, M. DIETZ, I. KARST, E. KRANNICH, R. PETERMANN, SCHORCHT, W. & R. BRINKMANN (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald – Ergebnisse des F+E Vorhabens (FKZ 3512840201) „Untersuchungen zur Minderung der Auswirkungen von WKA auf Fledermäuse, insbesondere im Wald“. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 153.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.
- LAG-VSW (2014): Abstandsempfehlungen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42.
- LANUV NRW (2022a): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. (<http://www.energieatlasnrw.de>).
- LANUV NRW (2022b): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Meldedokumente und Karten. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>).
- LANUV NRW (2022c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/start>).
- LANUV NRW (2022d): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>).

- LANUV NRW (2022e): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).
- MEINIG, H., BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MULNV NRW (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung 10. November 2017. 1. Änderung. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021a) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang A Methoden-Steckbriefe (Artspezifische Bestandserfassungsmethoden). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021b) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MWIDE, MULNV & MHKBG NRW (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08. Mai 2018. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 WEA-Erl.), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017-01 WEA-Erl.) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein Westfalens (Az. 611 – 901.3/202). Düsseldorf.
- REICHENBACH, M., R. BRINKMANN, A. KOHNEN, J. KÖPPEL, K. MENKE, H. OHLENBURG, H. REERS, H. STEINBORN & M. WARNKE (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. – Abschlussbericht 30.11.2015. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.
- RODRIGUES et al. (2016). Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten – Überarbeitung 2014. - EUROBATS Publication Series 6:1-146 (Quelle: [http://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication\\_series/EUROBATS\\_6\\_deu\\_2014\\_A4.pdf](http://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_6_deu_2014_A4.pdf))
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2008): Vorher-Nachher-Untersuchung zum Brutvorkommen von Kiebitz, Feldlerche und Wiesenpieper im Umfeld von Offshore-Testanlagen bei Cuxhaven. [http://arsu.de/de/media/Offshore\\_Testanlagen\\_und\\_Brutvoegel.pdf](http://arsu.de/de/media/Offshore_Testanlagen_und_Brutvoegel.pdf).
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windenergieanlagen. Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland. Natur und Landschaft 43 (9), 261-270.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

### Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BIMSCHG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)
- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Krämer'.

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe



**13 Anhang I: Liste aller im UG<sub>1500</sub> nachgewiesenen Vogelarten**

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW	Status	Anmerkung
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	B	
3.	<b>Baumpieper</b>	<b><i>Anthus trivialis</i></b>	2	B	Mindestens drei Reviere im waldreichen UG östlich der Autobahn, alle > 400 m von den Anlagenstandorten entfernt
4.	<b>Blässgans</b>	<b><i>Anser albifrons</i></b>	-	DZ	überfliegende Trupps im Herbst, kein Rastgeschehen im UG
5.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	
6.	<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	3	B	1 Revier im Umfeld der geplanten WEA HS-3
7.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	
8.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	B	
9.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*!	B	
10.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	B	
11.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	B	
12.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	B	
13.	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	DZ	
14.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	B	
15.	<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	3S	B	5 Reviere im UG, Zwei Reviere im Umfeld der geplanten WEA HS-3
16.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	B	
17.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	B	
18.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	B	
19.	<b>Gartenrotschwanz</b>	<b><i>Phoenicurus phoenicurus</i></b>	2	B	9 Reviere im UG, alle über 500 m von den geplanten Anlagen entfernt
20.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	B	
21.	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	B	
22.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	B	
23.	Graugans	<i>Anser anser</i>	*	BV	
24.	<b>Graureiher</b>	<b><i>Ardea cinerea</i></b>	*	NG	regelmäßiger Nahrungsgast im UG
25.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	B	
26.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	B	
27.	<b>Habicht</b>	<b><i>Accipiter gentilis</i></b>	3	B	2 Reviere in den Waldflächen östlich der BAB 31, beide Horststandorte über 500 m von den Eingriffsbereichen entfernt
28.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	B	
29.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	
30.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	
31.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	B	
32.	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	NG	
33.	<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	2S	BV	kleine Restpopulation von Kiebitzen östlich von Leblich, 1 bis 3 Paare, störungsbedingt kaum Reviergründung möglich, nur eine feste Reviergründung, kein Bruterfolg dokumentiert
34.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	B	
35.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	
36.	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	BV	
37.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	NG	
38.	<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	*	B	7 bis 9 Reviere im gesamten UG, keiner der besetzten Horststandorte näher als 300 m von den Eingriffsbereichen entfernt
39.	<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbica</i></b>	3S	B	Mehlschwalben wurden einmalig im April auf dem Durchzug kartiert



LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW	Status	Anmerkung
40.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	B	
41.	Mönchsgräsmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	
42.	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	BV	
43.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	B	
44.	<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>3S</b>	<b>B</b>	<b>viele besiedelte Gebäude im UG</b>
45.	<b>Rebhuhn</b>	<b><i>Perdix perdix</i></b>	<b>2S</b>	<b>B</b>	<b>Ein Revier im Umfeld der geplanten WEA HS-1 und HS-2, Sichtung einer Kette mit 17 Individuen am 1.11.2022 im Umfeld der WEA HS-3</b>
46.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	
47.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	
48.	<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	*	<b>NG</b>	<b>Durchzügler im März und Nahrungsgast im Mai, Revier wohl in der Nähe von Marbeck</b>
49.	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	B	
50.	<b>Schleiereule</b>	<b><i>Tyto alba</i></b>	<b>*S</b>	<b>B</b>	<b>1 Revier an einer Hofstelle 500 m südlich der WEA Seier</b>
51.	Schwanzmeise	<i>Aegithalus caudatus</i>	*	DZ	
52.	<b>Schwarzmilan</b>	<b><i>Milvus migrans</i></b>	*	<b>DZ</b>	<b>Durchzügler</b>
53.	<b>Schwarzspecht</b>	<b><i>Dryocopus martius</i></b>	<b>*S</b>	<b>B</b>	<b>1 Revier im Wald östlich der BAB 31</b>
54.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	B	
55.	<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>	*	<b>B</b>	<b>Wahrscheinlich zwei Reviere im UG, nicht im Nahbereich um die geplanten WEA</b>
56.	<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>Mindestens 11 Reviere an Bäumen im Siedlungsbereich und Waldrändern, nicht im Bereich der Eingriffsflächen</b>
57.	<b>Steinkauz</b>	<b><i>Athene noctua</i></b>	<b>3S</b>	<b>B</b>	<b>Mind. ein Revier im Bereich Leblisch/Buschhausen, nicht genau verortet</b>
58.	<b>Steinschmätzer</b>	<b><i>Oenanthe oenanthe</i></b>	<b>1S</b>	<b>DZ</b>	<b>mehrere Durchzügler im April und Mai</b>
59.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	B	
60.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	B	
61.	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	B	
62.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	B	
63.	<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>VS</b>	<b>B</b>	<b>Ein Revier im Bereich Buschhausen, nicht genau verortet</b>
64.	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	B	
65.	<b>Waldkauz</b>	<b><i>Strix aluco</i></b>	*	<b>B</b>	<b>Brutvogel im Wald östlich der BAB 31, nicht genau verortet</b>
66.	<b>Waldlaubsänger</b>	<b><i>Phylloscopus sibilatrix</i></b>	<b>3</b>	<b>B</b>	
67.	<b>Waldschnepfe</b>	<b><i>Scolopax rusticola</i></b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>gesamter Wald östlich der BAB 31 ist besiedelt und wird als Balzareal genutzt, Mind. 4 balzfliegende Männchen im UG</b>
68.	<b>Weißstorch</b>	<b><i>Ciconia ciconia</i></b>	<b>*S</b>	<b>NG</b>	<b>einmalige Sichtung im März, kein Brutplatz bekannt</b>
69.	<b>Wespenbussard</b>	<b><i>Pernis apivorus</i></b>	<b>2</b>	<b>B</b>	<b>Ein Revier im Wald östlich von Fortmann, Abstand zu den geplanten WEA Kreulkerhok und Seier weniger als 1.000 m, Abstand von weniger als 400 m zur gepl. WEA-2-Kreulkerhok</b>
70.	<b>Wiesenpieper</b>	<b><i>Anthus pratensis</i></b>	<b>2S</b>	<b>DZ</b>	<b>Durchzügler</b>
71.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	
72.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	

planungsrelevante Arten nach Kiel (2015) sind **fett** markiert

Status: B = Brutvogel im UG, BV = Brutverdacht, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, WG = Wintergast, ÜF = sonst. Überflüge

\*RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, \* = nicht gefährdet.



## 14 Anhang II: Artenschutzrechtliche Protokolle

### 14.1 Feldlerche

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: <b>3</b> Kat.: <b>3S</b>  <b>Messtischblatt</b> <b>Q 41074 (Borken)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: U↓</li> <li>kontinentale Region: U↓</li> </ul> - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Umfeld der Standorte der geplanten WEA HS-1 und HS-3 sind mehrere Vorkommen von Feldlerchen dokumentiert</li> <li>Brutreviere können je nach Art der Anbaufrucht sich jährlich verschieben</li> <li>Es ist möglich / wahrscheinlich dass im Einwirkungsbereich der Baustellen Brutreviere von Feldlerchen liegen</li> <li>Bei flächenintensiven Bauarbeiten zur Brutzeit (01.04.-15.08.) besteht die Gefahr der Zerstörung von Geleggen</li> </ul>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bau außerhalb der Brutzeit (01. April bis 15. August), also nur vom 16. August bis 31. März.</li> <li>Wenn eine Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldlerchen unumgänglich wird, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig</li> <li>Eine Vergrämung von Feldlerchen aus den Eingriffsbereichen ist möglich, wenn vor der Brutzeit eine geeignete Ausweichfläche in der Größe von mindestens 10.000 m<sup>2</sup> an geeigneter Stelle angelegt wird</li> </ul>			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



**14.2 Greifvögel (z.B. Mäusebussard, Rotmilan, Sperber)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: <b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</b>			
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: <b>div</b> Kat.: <b>div</b>  <b>Messtischblatt</b> <b>Q 41074 (Borken)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: <b>div.</b></li> <li>kontinentale Region:</li> </ul> - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>Innerhalb des 1.000 m-Radius um die geplanten Standorte wurden mehrere Reviere von Mäusebussarden und Sperbern festgestellt.</li> <li>Im Bereich Leblich und Buschhausen ist mit den WEA-empfindlichen Arten Rotmilan und Weißstorch als Nahrungsgast zu rechnen</li> <li>Einige Greifvögel, wie z.B. Rotmilan und Turmfalken jagen ihre Beute aus der Luft und halten sich regelmäßig in der Höhe der sich drehenden Rotoren auf</li> <li>über besonders attraktiven Nahrungsflächen (Extensivgrünland, Brachen, etc. und insbesondere frisch gemähten Flächen) ist eine längere Aufenthaltsdauer zu erwarten</li> <li>wenn attraktive Nahrungsflächen sich unter dem Bereich der sich drehenden Rotoren befinden, besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko</li> </ul>			
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>Intensive Nutzung des Mastfußbereichs der WEA (Verringerung der Aufenthaltsdauer im Rotorbereich und somit Minderung des Kollisionsrisikos)</li> <li>Abschaltung aller WEA ab Beginn der Ernte von Ackerflächen oder der Mahd von Grünlandflächen im Radius von 150 m um den Mastmittelpunkt für den Tag der Ernte und die folgenden 2 Tage</li> </ul>			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>			
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
		<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			<b>x</b>
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			<b>x</b>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<b>x</b>
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funk-			<b>x</b>



<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</b>		
tion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

**14.3 In Gehölzen brütende Waldvogelarten**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>			
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand</b>			
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *V Kat.: *VS  <b>Messtischblatt</b> <b>Q 41074 (Borken)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: <b>G</b></li> <li>kontinentale Region: <b>x</b></li> </ul> - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Herstellung der Zuwegungen zu den WEA, insbesondere zur WEA 2-Kreulkerhok müssen junge Gehölze beseitigt und einige Bäume gefällt werden.</li> <li>Die betroffenen Gehölze können für im freien Geäst brütende Arten (wie z.B. Amsel, Klappergrasmücke, Singdrossel) eine Funktion als Fortpflanzungsstätten besitzen.</li> <li>Bei Gehölzrodungen während der Brutzeit droht der Verlust von Gelegen und Jungvögeln oder die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen</li> <li>Es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung für die in Gehölzen brütenden Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.</li> </ul>			



<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar</li> </ul> <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich</li> </ul>		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		<b>x</b>
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		<b>x</b>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



14.4 Kiebitz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 2 Kat.: 3S  <b>Messtischblatt</b> <b>Q 41074 (Borken)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: U↓ (Brutvogel) U (Rastvogel)</li> <li>kontinentale Region: S (Brutvogel) U (Rastvogel)</li> </ul> - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht) x		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>Auf den Ackerflächen östlich von Leblich und südlich der Halterner Straße kommt noch eine kleine Kiebitz-Kolonie mit bis zu drei Paaren vor.</li> <li>Die WEA HS-1 und HS-2 werden innerhalb der Fortpflanzungsstätte von Kiebitzen erbaut</li> <li>Bei flächenintensiven Bauarbeiten zur Brutzeit (1.03.-30.06.) besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen</li> <li>Mittelfristig führen die Anlage der WEA inklusive des Baus von Zuwegungen zu einer Erhöhung der Störung und besseren Bedingungen für Prädatoren und somit zu einer weiteren Gefährdung von Kiebitzen</li> </ul>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bau außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30.Juni), also nur vom 01. Juli bis 28. Februar</li> <li>Wenn eine Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Kiebitzen unumgänglich wird, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig</li> <li>Eine Vergrämung von Kiebitzen ist nur möglich, wenn vor der Brutzeit eine geeignete Ausweichfläche in der Größe von mindestens 15.000 m<sup>2</sup> an geeigneter Stelle angelegt wird</li> </ul> <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage eines geeigneten Bruthabitats auf einer Ackerfläche in der Größe von 1,5 ha</li> </ul>			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
		ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )		
Arbeitsschritt III: <b>Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



14.5 Rebhuhn

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )			
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 2 Kat.: 2S  <b>Messtischblatt</b> <b>Q 41074 (Borken)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: S</li> <li>kontinentale Region: S</li> </ul> - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht) x		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Umfeld der Standorte der geplanten WEA HS-1, HS-2 und HS-3 ist mindestens ein Vorkommen von Rebhühnern dokumentiert</li> <li>Brutreviere können je nach Art der Anbaufrucht sich jährlich verschieben</li> <li>Es ist möglich, dass im Einwirkungsbereich der Baustellen ein Brutversuch von Rebhühnern unternommen wird</li> <li>Bei flächenintensiven Bauarbeiten zur Brutzeit (01.04.-15.09.) besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen</li> </ul>			
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bau außerhalb der Brutzeit (01. April bis 15. September), also nur vom 16. September bis 31. März</li> <li>Wenn eine Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Rebhühnern unumgänglich wird, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig</li> <li>Eine Vergrämung von Rebhühnern ist nur möglich, wenn vor der Brutzeit eine geeignete Ausweichfläche in der Größe von mindestens 10.000 m<sup>2</sup> an geeigneter Stelle angelegt wird</li> </ul> <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>			
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
		<b>ja</b>	<b>nein</b>
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )		
Arbeitsschritt III: <b>Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



14.6 Waldschnepfe

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )			
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: <b>V</b> Kat.: <b>3</b>
			<b>Messtischblatt</b> <b>Q 41074 (Borken)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• atlantische Region: <b>G</b></li> <li>• kontinentale Region: <b>G</b></li> </ul> - G (günstig) <b>x</b> - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nahezu der gesamte Raum östlich der Autobahn ist von Waldschnepfen besiedelt, die Männchen nutzen auch den Nahbereich der geplanten WEA Seier, 1-Kreulkerhok und 2-Kreulkerhok als Balzhabitat</li> <li>• Insbesondere im Umfeld der geplanten WEA-2-Kreulkerhok ist aufgrund der Lage von drei Kleingewässern mit Waldschnepfen-Vorkommen zu rechnen</li> <li>• Störungsbedingte Habitatverschlechterung durch Lärm und Bewegungen</li> <li>• eine Neuanlage von Biotopen ist aufgrund der Entwicklungsdauer nicht möglich, es kann aber eine qualitative Erhöhung der Lebensraumkapazität in potenziellen oder tatsächlich besiedelten Habitaten erfolgen, z.B. durch Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit (Regenwürmer) auf waldnahen Grünlandflächen</li> <li>• Anforderungen an Qualität und Menge sowie der Pflege sind dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ zu entnehmen</li> </ul>			
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anreicherung eines bestehenden Waldes mit naturnahen Strukturen auf 1 ha Fläche (z.B. Entwicklung von Feuchtgrünland in Waldrandlage)</li> </ul>			
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
	<b>ja</b>	<b>nein</b>	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		<b>x</b>	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		<b>x</b>	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>	
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>	



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )		
Arbeitsschritt III: <b>Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



14.7 WEA-empfindliche Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> WEA-empf. Fledermausarten (hier: z.B. Breitflügelfledermaus , Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: V/3/G Kat.: 2/R/R
			<b>Messtischblatt</b> <b>Q 41074 (Borken)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: <b>U/G/G</b></li> <li>kontinentale Region: <b>G/G/G</b></li> </ul>		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
- G (günstig)	<b>x</b>		
- U (ungünstig-unzureichend)	<b>x</b>		
- S (ungünstig-schlecht)			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die potenziellen Auswirkungen auf residente und ziehende Fledermäuse durch den Betrieb der WEA wurden nicht durch vertiefende Vor-Ort-Untersuchungen abgeschätzt.</li> <li>Durch die Datenrecherche liegen keine konkreten Hinweise auf Quartiere in einem Radius von 1.000 m um die geplanten WEA vor.</li> <li>Im Messtischblatt 41074 (Borken) sind Vorkommen der drei WEA-empfindlichen Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Abendsegler und Zweifarbfledermaus genannt. Diese und weitere Arten können auch auf dem Durchzug vorkommen.</li> <li>In Zugnächten kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko an den Rotoren der geplanten WEA bestehen.</li> </ul>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Maßnahmen erforderlich</li> </ul>			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Minderung der betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten werden gemäß den Empfehlungen Artenschutz-Leitfadens (MULNV NRW 2017) vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01. April bis 31. Oktober, optimierbar durch Gondelmonitoring) umgesetzt.</li> <li>Die intensive Nutzung im Bereich des Anlagenfußes, wie sie zur Vermeidung einer Lockwirkung für Greifvogelarten vorgesehen ist, kann zusätzlich das Schlagrisiko für einige Fledermausarten vermindern.</li> </ul>			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
	<b>ja</b>	<b>nein</b>	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		<b>x</b>	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		<b>x</b>	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funk-		<b>x</b>	



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> WEA-empf. Fledermausarten (hier: z.B. Breitflügelfledermaus , Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus)		
tion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
Arbeitsschritt III: <b>Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



14.8 Wespenbussard

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )			
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: V Kat.: 2  <b>Messtischblatt</b> <b>Q 41074 (Borken)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: U</li> <li>kontinentale Region: U</li> </ul> - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>In 2018 wurde eine Brutzeitbeobachtung in dem Waldstück östlich Fortmann dokumentiert</li> <li>An derselben Stelle traten im Rahmen der Kartierung 2020 mehrere Brutzeitbeobachtungen von Wespenbussarden auf</li> <li>In 2021 wurde ein von Wespenbussarden besetzter Horst in dem Waldstück gefunden.</li> <li>Das Wespenbussardrevier befindet sich ca. 400 m südlich der geplanten WEA und somit im Nahbereich der Anlage 2-Kreulkerhok</li> <li>Bei Balz- und Thermikflügen, Nahrungstransporten und dem Ausfliegen der Jungvögel besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Wespenbussarde durch Kollisionen mit den sich drehenden Rotoren aller drei geplanten WEA (Seier, 1-Kreulkerhok und insbesondere 2-Kreulkerhok)</li> </ul>			
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul> <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Entwicklung von Nahrungshabitaten für die Art im Umfang von mindestens 2 Hektar Grünland in störungsarmer Lage am Waldrand</li> </ul>			
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
		ja	nein
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )		
Arbeitsschritt III: <b>Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



**14.9 Amphibien (u.a. Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>				
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> ), Kleiner Wasserfrosch ( <i>Rana lessonae</i> ), sowie Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch und Teichfrosch				
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>				
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: <b>3/G</b> Kat.: <b>3/3</b>	<b>Messtischblatt</b> <b>Q 41074 (Borken)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: <b>G/unbek.</b></li> <li>kontinentale Region: <b>U/unbek.</b></li> </ul> - G (günstig) <b>x</b> - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht		
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens wurden keine vertiefenden Amphibien-Untersuchungen durchgeführt</li> <li>Aus Kartierungen liegen Hinweise auf Vorkommen der Arten Erdkröte, Grasfrosch, Kammmolch, Teichmolch, Teichfrosch und Kleiner Wasserfrosch vor.</li> <li>Bei einem Bau der WEA-2-Kreulkerhok zu Wanderungszeiten von Amphibien besteht baubedingt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Überfahren, Verschütten, etc.</li> </ul>				
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>				
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Effektiver Schutz der Gewässer vor baubedingten Beeinträchtigungen (Bauzaun)</li> <li>Abriegelung der Baustelle gegen Einwandern von Amphibien (Amphibienschutzzaun rund um die Baustelle)</li> </ul> <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>				
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.				
			<b>ja</b>	<b>nein</b>
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			<b>x</b>
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			<b>x</b>
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<b>x</b>
4.	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<b>x</b>



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> ), Kleiner Wasserfrosch ( <i>Rana lessonae</i> ), sowie Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch und Teichfrosch		
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?  <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



## 15 Anhang III: Bestimmung des Einwirkungsbereiches auf bekannte Vorkommen WEA-empfindlicher Arten zur Abgrenzung der Windfarm

Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm aus drei oder mehr Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windenergieanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden. Einwirkungsbereich im Sinne des § 2 Abs. 11 UVPG ist das geographische Gebiet, in dem für die Zulassung eines Vorhabens relevante Umweltauswirkungen auftreten.

Der Einwirkungsbereich von WEA wird für jedes bekannte Vorkommen WEA-empfindlicher Arten anhand des im Anhang 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (2017) angegebenen artspezifischen Untersuchungsradius bestimmt.

*„Die entsprechenden artspezifischen Untersuchungsradien (um die einzelnen Windenergieanlagen gelegt) stellen somit regelmäßig den abstrakt maximal möglichen Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen im Sinne des UVPG dar. Überschneiden sich diese Einwirkungsbereiche verschiedener Einzelanlagen oder mindestens einer Anlage einer Konzentrationszone sind die betreffenden Einzelanlagen und die gesamte Konzentrationszone zu einer Windfarm zu verbinden“ (MWIDE 2018).*

**Tab. 12: Begriffsdefinitionen**

<u>Einwirkungsbereich:</u>	Bereich, in dem negative Auswirkungen auf WEA-empfindliche Arten durch den Betrieb von WEA verursacht werden können. Der Einwirkungsbereich entspricht in der Ausdehnung dem artspezifischen Untersuchungsradius und beträgt maximal 6.000 m.
<u>Originärer Einwirkungsbereich:</u>	Einwirkungsbereich der beantragten WEA bzw. des von Änderung betroffenen Windparks.
<u>artspezifischer Untersuchungsradius:</u>	Radius um Lebensstätten oder bedeutende Lebensraumelemente WEA-empfindlicher Arten in dem die Anlage oder der Betrieb von WEA negative Auswirkungen auf das betreffende Artvorkommen haben kann. Die artspezifischen Untersuchungsradien sind im Anhang 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ definiert.
<u>einfacher Untersuchungsradius / maximal möglicher Einwirkungsbereich:</u>	<b>Spalte 2</b> im Anhang des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW “ (MULNV NRW 2017)
<u>erweiterter Untersuchungsradius / erweiterter maximal möglicher Einwirkungsbereich:</u>	<b>Spalte 3</b> im Anhang des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW “ (MULNV NRW 2017)

### 15.1 Ermittlung der Vorkommen WEA-empfindlicher Arten

Zur Ermittlung der Vorkommen WEA-empfindlicher Arten, die im Einwirkungsbereich der geplanten WEA der Antragstellerin liegen, wurde eine Datenabfrage im maximalen Einwirkungsbereich von 6.000 m um die geplanten WEA durchgeführt (siehe Kap. 7 und Karte 1).

Folgende Datenquellen wurden zur Klärung der Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten verwendet:

- Daten aus dem Energieatlas NRW zu Schwerpunktorkommen ausgewählter Vogelarten



- Daten aus Fachinformationssystemen des LANUV (FIS „Geschützte Arten in NRW“, FIS „FFH- und Vogelschutzgebiete“, FIS „Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW“, FIS „Biotopkataster NRW“)
- Daten aus der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS,
- Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken,
- Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen,
- eigene gesammelte Daten.

Die Vorkommen WEA-empfindlicher Artvorkommen im erweiterten maximal möglichen Einwirkungsbereich und die vorhandenen WEA sind in der Karte 1 dargestellt.

Informationen zu vorhandenen WEA in der Umgebung wurden dem Energieatlas NRW entnommen.

Aus der Kartierung und den Datenabfragen im UG<sub>6000</sub> liegen für fünf WEA-empfindliche Arten konkrete Datenpunkte vor, die es bei der Abgrenzung der Windfarm zu berücksichtigen gilt:

**Tab. 13: Vorkommen WEA-empfindlicher Arten im erweiterten maximal möglichen Einwirkungsbereich**

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius / Prüfbedingung*	Vorkommen im Einwirkungsbereich
1.	<b>Baumfalte</b>	Ein Vorkommen in ca. 6.000 m Entfernung südwestlich und somit außerhalb des artspezifisch geltenden Untersuchungsradius (UG <sub>500/3000</sub> )	B	500 m / 3.000 m (B)	nein
2.	<b>Kiebitz</b>	Mehrere Vorkommen im UG <sub>6000</sub> , mindestens eines im Einwirkungsbereich der geplanten WEA HS-1	B/RV	100 m (B) 400 m (RV)	ja
3.	<b>Uhu</b>	Ein Vorkommen in einer Sandkuhle bei den Düwels-teenen, erweiterter artspezifischer Untersuchungsradius (UG <sub>3000</sub> ) reicht bis zu den geplanten WEA	B	1.000 m / 3.000 m (B)	ja
4.	<b>Waldschnepe</b>	Mehrere Nachweise im Umfeld der WEA Seier, 1- und 2-Kreulkerhok	B	300 m (B)	ja
5.	<b>Wespenbus-sard</b>	2 Vorkommen, eines im UG <sub>1000</sub> nur 400 m südlich der geplanten WEA-2-Kreulkerhok, ein weiteres östlich des UG <sub>1000</sub>	B	1.000 m / 3.000 m (B)	ja

\*Prüfbedingung: B = Brutvorkommen, RV = Rastvorkommen

### 15.2 Betroffenheit durch die Planung

Für die ermittelten / dargestellten Vorkommen wurde bereits eine mögliche Betroffenheit durch die Planung im vorliegenden Artenschutzbeitrag anhand der Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ (MULNV NRW 2017) überprüft. Die Auswirkungen der Planung sowie Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind im vorliegenden Dokument hinreichend beschrieben.

### 15.3 Kumulative Effekte durch weitere WEA

Kumulative Effekte können auftreten, wenn die geplanten WEA in einer besonderen Konstellation zu anderen WEA stehen, so dass sich ihre Wirkung auf den Aktionsraum des WEA-empfindlichen Artvorkommens verstärkt.

Wenn sich die geplanten WEA innerhalb der artspezifischen Prüfradien WEA-empfindlicher Arten befinden (Anhang 2, Spalte 2 und 3, MULNV NRW 2017) wird jedes dieser Artvorkommen geprüft,

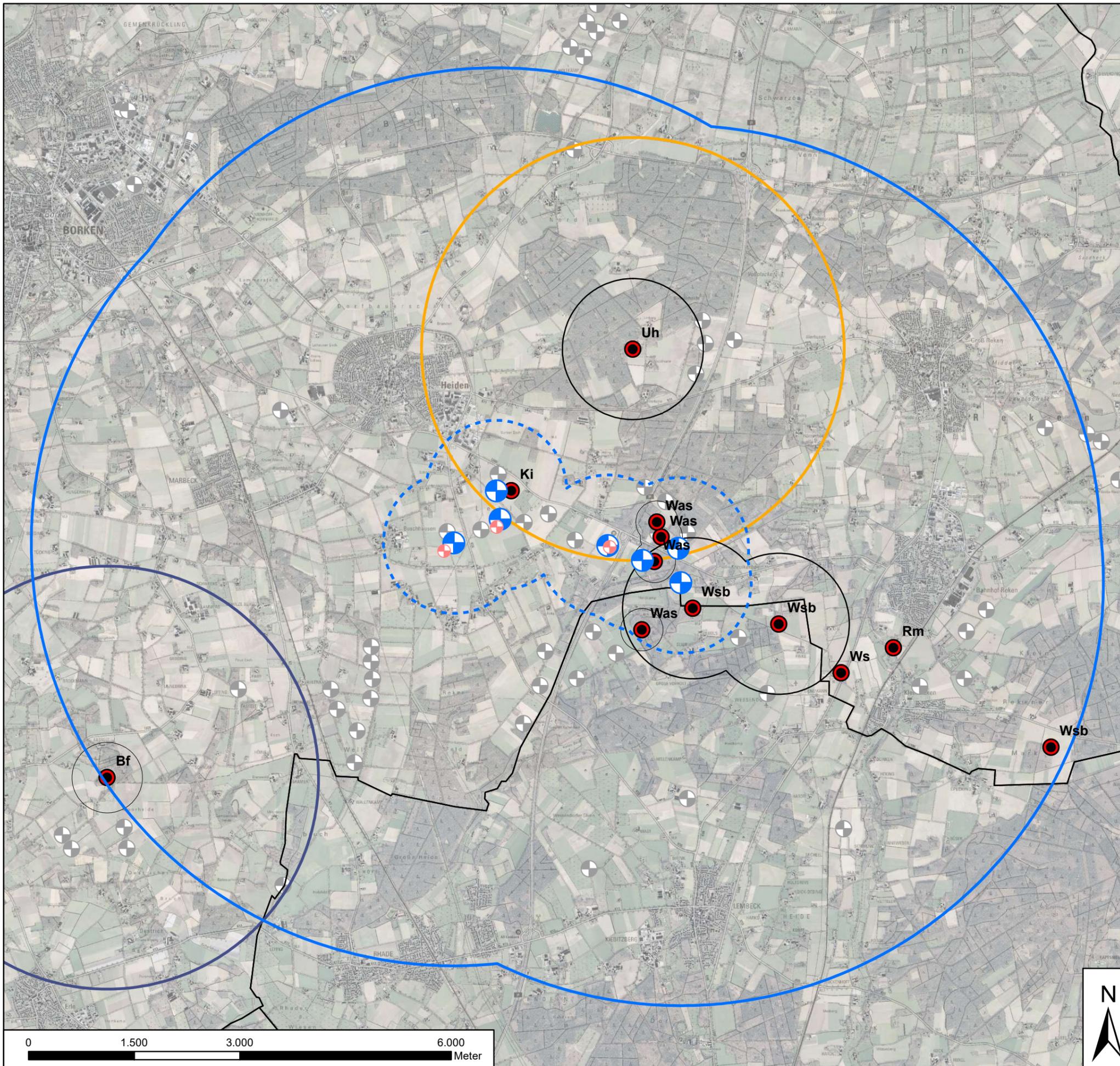


ob sich durch die geplanten WEA in Verbindung mit weiteren WEA innerhalb der artspezifischen Prüfradien Wirkpfade einer Beeinträchtigung ergeben oder verstärken. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann entstehen, wenn sich durch die geplanten WEA im Zusammenwirken mit weiteren WEA das Kollisionsrisiko signifikant erhöht, Räume durch Meideverhalten entwertet werden oder wenn es durch eine Barrierewirkung zur Zerschneidung von Lebensräumen kommt.

**Tab. 14: Abschichtung der WEA-empfindlichen Arten hinsichtlich kumulativer Effekte**

Datenpunkt / Vorkommen	Deutscher Artname	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Abstand zu den geplanten WEA	Anzahl WEA	
				im einfachen Prüfradius	im erweiterten Prüfradius
<b>Kiebitze bei Leblich</b>	Kiebitz	100 m / Brutvorkommen	< 100 m	2	2
<u>Bewertung für die Kiebitze bei Leblich:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die geplanten WEA HS-1 beeinträchtigt Bruthabitate von mindestens einem Paar Kiebitze</li> <li>Das Umfeld der bestehenden WEA ist nicht besiedelt</li> <li>Es bestehen keine Ausweichmöglichkeiten für die Kiebitze, ob dafür bestehende WEA oder andere Faktoren ursächlich sind, ist nicht sicher zu prognostizieren</li> <li>Die Beeinträchtigung geht überwiegend von WEA HS-1 aus                      &gt; <b>keine kumulativen Effekte zu erwarten</b></li> </ul>					
<b>Uhus nordöstlich Heiden</b>	Uhu	1.000 m / 3.000 m Brutvorkommen	2.800 -3.800 m nördlich	1-4	13
<u>Bewertung für die Uhus nordöstlich Heiden:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen liegt in einer Sandkuhle am Waldrand</li> <li>Vier WEA zwischen Autobahn und Revier in einem Abstand von ca. 1.000 m</li> <li>Geplante WEA über 2,5 km südlich</li> <li>kein Hinweis auf Beeinträchtigung häufig genutzter Flugrouten oder besonders attraktiver Nahrungshabitate durch geplante WEA</li> <li>kein Hinweis auf besondere Konstellation mit bestehenden WEA, die essenzielle Nahrungshabitate oder häufig genutzte Flugrouten beeinträchtigt                      &gt; <b>keine kumulativen Effekte zu erwarten</b></li> </ul>					
<b>Waldschnepfen südlich Kreulkerhok</b>	Waldschnepfe	300 m / Brutvorkommen	< 300 m	3	3
<u>Bewertung für die Waldschnepfen südlich Kreulkerhok:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>geplante WEA-Seier, 1-Kreulkerhok und 2-Kreulkerhok beeinträchtigen Balzflugrouten von Waldschnepfen</li> <li>kein Hinweis auf besondere Konstellation mit bestehenden WEA, die häufig genutzte Flugrouten beeinträchtigt                      &gt; <b>keine kumulativen Effekte zu erwarten</b></li> </ul>					
<b>Wespenbussard bei Fortmann</b>	Wespenbussard	1.000 m / Brutvorkommen	400 m südlich	4	4
<u>Bewertung für die Wespenbussarde bei Fortmann:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die geplante WEA-2-Kreulkerhok befindet sich im Nahbereich um den Horst</li> <li>Die geplanten WEA-Seier und 1-Kreulkerhok befinden sich im einfachen Untersuchungsradius von 1.000 m</li> <li>Die WEA „Mühlenberg“ liegt südöstlich innerhalb des 1.000 m-Radius um das Vorkommen</li> <li>Alle WEA, insbesondere die WEA-2-Kreulkerhok erhöhen das Tötungsrisiko für die Wespenbussarde</li> <li>Es besteht ein Hinweis auf eine besondere Konstellation mit der bestehenden WEA Mühlenberg, die zu einer gemeinsamen Erhöhung des Tötungsrisikos beiträgt                      &gt; <b>kumulative Effekte sind zu erwarten</b></li> </ul>					

Von den WEA-empfindlichen Artvorkommen sind Kiebitze, Waldschnepfen und Wespenbussarde von dem Betrieb der geplanten WEA betroffen. Zusätzlich wirkt die bestehende WEA „Mühlenberg“ aus südöstlicher Richtung auf das Vorkommen von Wespenbussarden ein. Durch die Umsetzung artspezifischer Minderungsmaßnahmen wird die Betroffenheit von Wespenbussarden auch in Kumulation der vier WEA ausreichend gemindert.



**Bürgerenergie A31 Hohe Mark  
 GmbH & Co. KG  
 Leblicher Str. 25  
 46359 Heiden**

**Errichtung von sieben Windenergieanlagen**

**Artspezifische Untersuchungsradien  
 WEA-empfindlicher Arten im originären  
 Einwirkungsbereich der geplanten WEA**

**Einwirkungsbereich**

-  geplante WEA-Standorte
-  originärer, maximaler Einwirkungsbereich der geplanten WEA von 6.000 m
-  1.000 m Radius um geplante WEA (i.W. Untersuchungsgebiet faun. Kartierungen)
-  rückzubauen WEA
-  bestehende WEA\*\*

**Vorkommen WEA-empfindlicher Arten aus  
 Kartierung und Datenrecherche\***

*Im Radius von 1.000 m bis 6.000 m werden nur WEA-empfindliche Arten mit einem artspezifischen Untersuchungsradius von mind. 1.000 m dargestellt.*

-  Brutvorkommen WEA-empfindlicher Arten (Brutplatz / Reviermittelpunkt)

**Artkürzel und artspez. Untersuchungsradien  
 (in Klammern: Artspez. Untersuchungsradien gem. Anhang 2  
 Spalte 2 Artenschutz-Leitfaden Windenergie MUNLV 2017)**

-  Bf = Baumfalke (500 m)
-  Ki = Kiebitz (100 m)
-  Uh = Uhu (1.000 m)
-  Was = Waldschnepfe (300 m)
-  Wsb = Wespenbussard (1.000 m)

**erweitertes Untersuchungsgebiet**

gem. Anhang 2 Spalte 3 Artenschutz-Leitfaden Windenergie (nur relevant beim Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore)

-  Baumfalke (3.000 m)
-  Uhu (3.000 m)

**Quellen:**

\*LANUV NRW  
 UNB Kreis Borken  
 eigene Datensammlung

\*\*Standorte von WEA:  
 Energieatlas NRW

(c) Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DTK/DOP  
 Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:55.000

Karte 1 - WEA-empf. Artvorkommen

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH  
 Liboristr. 13  
 48 155 Münster  
 Tel: 0251 / 13 30 28 -11  
 Fax: 0251 / 13 30 28 -19  
 mail: info@oekon.de

Münster, den 16.12.2022



**Errichtung von sieben Windenergieanlagen**

**Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2020**

**Räumliche Abgrenzung**

-  Geplanter WEA-Standort
-  Abbau von Altanlagen
-  Untersuchungsgebiet (UG) (1.000 m Puffer)
-  Suchraum Rotmilan (1.500 m Puffer)

**Horste und Nester**

-  Horstbaum / Greifvogelhorst
-  Krähenest oder Horst geringer Größe

**Planungsrelevante Brutvögel im UG**

-  Reviermittelpunkt / Brutnachweis
-  Revier- / Brutverdacht
-  Kiebitzreviere (weit abzugrenzende Fortpflanzungsstätte)

**Hintergrundfarbe für potenziell beeinträchtigte Vorkommen**

-  Konflikt mit Planung zu erwarten, flächige Maßnahmen erforderlich (CEF)
-  Konflikt mit Planung zu erwarten; einfache Vermeidungsmaßnahmen ausreichend
-  Kein Konflikt mit Planung zu erwarten

**Artkürzel**

- Bp = Baumpieper (3 Reviere)
- Fl = Feldlerche (5 Reviere)
- Gr = Gartenrotschwanz (9 Reviere)
- Ha = Habicht (2 Reviere)
- Hä = Bluthänfling (1 Revier)
- Ki = Kiebitz (1 Revier, 2 x Revierverdacht)
- Mb = Mäusebussard (5-7 Reviere)
- Re = Rebhuhn (1 Revier)
- Rs = Rauchschwalbe (mind. bes. Gebäude)
- S = Star (11 Reviere)
- Se = Schleiereule (1 Revier)
- Sp = Sperber (2 x Revierverdacht)
- Ssp = Schwarzspecht (1 Revier)
- Tf = Turmfalke (1 x Revierverdacht)
- Was = Waldschnepfe (mind. 4 Reviere)
- Wsb = Wespenbussard (1 Revier)

*Die Darstellung beschränkt sich auf Reviere planungsrelevanter Arten*  
 (c) Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DTK /DOP  
 Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Maßstab 1:21.500

Karte 2 - Ergebnisse Brutvogelkartierung

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH  
 Liboristr. 13  
 48 155 Münster  
 Tel: 0251 / 13 30 28 -11  
 Fax: 0251 / 13 30 28 -19  
 mail: [info@oekon.de](mailto:info@oekon.de)

Münster, den 16.12.2022

